

Kongregation für die Institute geweihten Lebens
und die Gesellschaften apostolischen Lebens

Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission

Boni dispensatores multiformis gratiae Dei
(1 Petr 4, 10)

ORIENTIERUNGSHILFEN

Gute Verwalter

der vielfältigen Gnade Gottes

(1 Petr 4, 10)

Inhalt

Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission

Kongregation für die Institute geweihten Lebens
und die Gesellschaften apostolischen Lebens

Einleitung	4
I. Lebendige Erinnerung an die Armut Christi	8
Die Armut Christi als Neuheit des Evangeliums	8
'Auf den Leib Christi zu'	9
Eine Ökonomie mit menschlichem Antlitz	11
Die Ökonomie als Werkzeug des missionarischen Handelns der Kirche	12
Eine frohbotschaftliche Ökonomie des Teilens und der Gemeinschaft	14
Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich	15
Der Drang, der Prophetie Gesichter zu geben	16
II. Der Blick Gottes: Charisma und Sendung	20
Spannung auf das künftige Reich hin	20
Der Blick, der weiter reicht: die Unterscheidung	21
Projektbezogenes Denken	22
Charismen: die kirchliche Relevanz	23
Charismen: Fähigkeit zur Eingliederung	24

III. Wirtschaftliche Dimension und Sendung	28
Die Tragfähigkeit der Werke	28
Das Stammvermögen	30
Verantwortung, Transparenz und Vertrauen	32
Das Archiv	34
Die vier Grundsätze von Evangelii gaudium	35
IV. Operative Hinweise	39
Die Wirtschaftsleitung	40
Die administrative und betriebswirtschaftliche Güterverwaltung	45
Die Beziehungen in der Kirche	56
Schluss	59

Einleitung

1. *Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat* (1 Petr 4,10).

Der erste Petrusbrief bezieht sich auf die Schwierigkeiten, mit denen die christlichen Gemeinden in der römischen Diaspora gegen Ende des ersten Jahrhunderts zu kämpfen hatten: in einer Zeit besonderer Prüfungen für die Kirche, die hier ein Schreiben von großer theologischer Bedeutung erhält. Der Text richtet sich an die Heidenchristen, an die *erwählten Fremden in der Diaspora in Pontus, Galatien, Kappadokien, der Provinz Asia und Bithynien* (1,1). Petrus will sie dazu ermutigen, fest in der *Gnade Gottes zu stehen* (5,12), und mahnt angesichts der Prüfungen und Schwierigkeiten zu Standhaftigkeit und geduldiger Beharrlichkeit (1,13; 4,19; 5,7–8).

Das vierte Kapitel des Schreibens gliedert sich in drei Teile. Der erste verweist auf die Parallelen zwischen dem Leiden, das Christus selbst im Fleisch erduldet hat, und der von den Christen geforderten Gesinnung (V. 1–2), der zweite hebt die „Andersartigkeit“ der Christen in ihrem sozialen Lebensumfeld (V. 3–6) hervor; und die präzisen und kostbaren Hinweise im letzten Teil lenken die Aufmerksamkeit unter einem eschatologischen Blickwinkel auf die gemeinschaftliche Dynamik im Leben der Christen (V. 7–11).

Vers 10 – *Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen*

hat – umreißt die Seinsweise desjenigen, der in der Nachfolge Christi und seiner Frohbotschaft von der Gnade erfüllt, das heißt mit einer Flut an Gaben überschüttet wird, die sich über das Leben eines jeden Gläubigen ergießen. Petrus ruft nämlich dazu auf, seiner eigenen Begabung (*chárisma*) gemäß als Diener zu leben (*diakonía*) und dabei Verwalter (*oikonomói*) der Gnade zu werden (4,10).

Die von Gott empfangenen Gaben werden als Charismen bezeichnet: nach dem griechischen *cháris*, das vom Verb *charízomai* abgeleitet ist, und dieses wiederum bedeutet: schenken, freigiebig oder großzügig sein, unentgeltlich geben.

Das Neue Testament verwendet das Wort *Charisma* nur in Bezug auf Gaben, die von Gott stammen. Das jeweilige Charisma ist keine allen verliehene, sondern eine besondere Gabe, die der Geist zuteilt, „wie er will“ (1 Kor 12,11).¹ Der Christ ist also berufen, ein Ökonom, ein Verwalter der vielfältigen Gnade zu werden, die sich auch vermittelt der Charismen ausdrückt, und er ist berufen, sie zum Wohl aller in Umlauf zu bringen. Jede Gabe wird aus dem unermesslichen Gnadenschatz Gottes ausgegossen, mithin ist jedes solchermaßen reich begabte Mitglied der Gemeinschaft ein aktives und mitverantwortliches Mitglied des gemeinschaftlichen Lebens, und ihm ist bewusst, dass das, was ihm zur Verfügung steht, nicht sein Eigentum, sondern ein Geschenk ist, das gehütet und nur zu einem Zweck

fruchtbar gemacht werden muss: für das Gemeinwohl, „weil es [...] nur gemeinsam erreicht, gesteigert und auch im Hinblick auf die Zukunft bewahrt werden kann.“² Dieses Gemeinwohl ist wie ein Netz, das eine Vielzahl einander dienender Gaben zusammenbringt, damit der Heilsplan Gottes zum Besten eines jeden Mannes und einer jeden Frau vorankommt.

2. Die Kirche ist im Heilsplan Gottes „wie der treue und kluge Verwalter“, der „die Aufgabe hat, sorgfältig für das zu sorgen, was ihm anvertraut wurde“, und wie dieser ist sie sich „ihrer Verantwortung bewusst, die eigenen Güter mit Sorgfalt zu wahren und zu verwalten, nämlich im Licht ihrer Sendung zur Evangelisierung und in besonderer Sorge gegenüber den Bedürftigen.“³

Unter den aktuellen historischen Umständen ist das geweihte Leben aufgerufen, sich mit einem allgemeinen Rückgang der Berufungen und einer fortdauernden wirtschaftlichen Krise auseinanderzusetzen. Diese Situation spornt dazu an, „mit Realismus, Vertrauen und Hoffnung die neuen Verantwortungen [zu] übernehmen, zu denen uns das Szenario einer Welt ruft, die einer tiefgreifenden kulturellen Erneuerung und der Wiederentdeckung von Grundwerten bedarf, auf denen eine bessere Zukunft aufzubauen ist. Die Krise verpflichtet uns, unseren Weg neu zu planen, uns neue Regeln zu geben und neue Einsatzformen zu finden, auf positive Erfahrungen zuzusteuern und die negativen zu verwerfen. So wird die Krise Anlass zu Unterscheidung und neuer Planung. In dieser eher zversichtlichen als resignierten Grundhaltung müssen die Schwierigkeiten des

gegenwärtigen Augenblicks in Angriff genommen werden.“⁴

In diesem Sinne sind die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens dazu aufgerufen, auch durch die Art und Weise, wie sie die Güter verwalten und mit ihnen wirtschaften, *gute Verwalter* der vom Geist empfangenen Charismen zu sein.

3. In den letzten Jahren hatten nicht wenige Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Man könnte beinahe sagen, dass die Kräfte in dem Maß schwinden, in dem die Schwierigkeiten zunehmen. Oft waren eine unzulängliche Ausbildung und ein Mangel an projektbezogenem Denken die Ursache für ökonomische Entscheidungen, die nicht nur die Güter, sondern das Überleben der Institute selbst in Gefahr gebracht haben. In Kenntnis dieser Situation hat die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens die Institute und Gesellschaften ermutigt, sich die Relevanz der wirtschaftlichen Belange deutlicher vor Augen zu führen, und sie hierin mit praktischen Kriterien und Hinweisen unterstützt.

Vor ebendiesem Hintergrund wurden auch die beiden *Internationalen Symposien* über die Güterverwaltung organisiert. Das erste fand im März 2014 statt und befasste sich mit dem Thema *Die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens im Dienste des humanum und der Sendung der Kirche*;⁵ im Anschluss daran wurden die *Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des*

geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens erarbeitet, die am 2. August 2014 erschienen sind.⁶ Die Richtlinien und Grundsätze für die Verwaltung der Güter „verstehen sich als Hilfestellung für die Institute, damit diese nun wieder kühn und prophetisch auf die Herausforderungen der heutigen Zeit reagieren und weiterhin ein prophetisches Zeichen der Liebe Gottes sein können.“⁷

In der Folgezeit richtete sich die Aufmerksamkeit des Dikasteriums auch auf die Bedeutung der Werke. Während das erste Symposium den Schwerpunkt auf die Rechenschaftsfähigkeit und auf den Schutz der Güter sowie auf die Aufsichts- und Kontrollpflicht seitens der Oberen gelegt hatte, befasste sich das zweite Symposium, das im November 2016 abgehalten wurde, mit dem charismatischen Aspekt: *In Treue zum Charisma die Wirtschaft neu überdenken*.

4. Im Fahrwasser des reichhaltigen Lehramts von Papst Franziskus dient das hier nun vorliegende Dokument in Weiterführung der *Richtlinien* dem Zweck:

- auch unter Berücksichtigung der von den Oberen der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens erbetenen und beim Dikasterium eingegangenen Beiträge⁸ einen Weg des kirchlichen Nachdenkens über die Güter und ihre Verwaltung weiterzuverfolgen;
- einige Aspekte des kirchenrechtlichen Regelwerks hinsichtlich der zeitlichen Güter mit besonderem Beug auf die Praxis der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens herauszustellen und zu erläutern;

- im Hinblick auf die Verwaltung der Werke einige Mittel der Planung und Kalkulation vorzuschlagen;
- die Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens auf allen Ebenen, von den Oberen bis hin zu den Mitgliedern, dazu anzuregen, dass sie die Ökonomie in Treue zum Charisma neu überdenken, damit sie für die Kirche und für die Welt „noch heute die Vorposten der Achtsamkeit“ sind: „gegenüber allen Armen und allen Nöten – der materiellen, sittlichen und geistlichen – zur Überwindung von allem Egoismus in der Logik des Evangeliums, die lehrt, auf die Vorsehung Gottes zu vertrauen.“⁹

.....

- 1 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Iuvenescit Ecclesia* an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Beziehung zwischen hierarchischen und charismatischen Gaben im Leben und in der Sendung der Kirche, Rom (15. Mai 2016), 4.
- 2 PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Rom (2. April 2004), §164.
- 3 FRANZISKUS, Ap. Schr. in Form eines „Motu Proprio“ *Fidelis dispensator et prudens* über die Einrichtung einer neuen Aufsichtsbehörde für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten des Heiligen Stuhls und des Staates der Vatikanstadt (24. Februar 2014), Incipit.
- 4 BENEDIKT XVI., Enz. *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 21.
- 5 KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *La gestione dei beni degli Istituti di vita consacrata e le Società di vita apostolica a servizio dell'humanum e della missione nella Chiesa. Atti del Simposio*

Internazionale (Roma, 8–9 marzo 2014),
Vatikanstadt: Vatikanische Verlagsbuch-
handlung, 2014.

- 6 KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE
GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE
GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN
LEBENS, Rundschreiben *Richilini* für die
*Verwaltung der kirchlichen Güter der
Institute des geweihten Lebens und der
Gesellschaften apostolischen Lebens* (2.
August 2014), Verlautbarungen des

Apostolischen Stuhls Nr. 198.

7 Ebd., S. 7.

8 Ebd.

- 9 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer
des internationalen Symposiums zum
Thema: „Die Verwaltung der kirchlichen
Güter der Institute geweihten Lebens und
der Gesellschaften apostolischen Lebens im
Dienst des humanum und der Sendung der
Kirche“* (8. März 2014).

I. Lebendige Erinnerung an die Armut Christi

Die Armut Christi als Neuheit des Evangeliums

5. Die Neuheit des Evangeliums zu leben bedeutet, „ein Leben zu führen, das die Armut Christi widerspiegelt, dessen ganzes Leben darauf konzentriert war, den Willen des Vaters zu tun und den anderen zu dienen.“¹

Papst Franziskus nutzt jede Gelegenheit, uns wieder und wieder auf das Zentrum der *Sequela Christi* auszurichten: „das ausdrückliche Verlangen nach vollständiger Gleichförmigkeit mit ihm“,² seinem Leben, seiner *Kenosis*. Das Geheimnis der Menschwerdung ist Geheimnis der Armut: *Er, der reich war, wurde unseretwegen arm* (vgl. 2 Kor 8,9). Am Kreuz wird „seine Armut [...] zur völligen Entäußerung gelangen“,³ und wird er, genau wie der von Jesaja verkündete *Gottesknecht*, das Geheimnis der *Kenosis* bis zur Neige erfahren.

6. „Die Armut Christi birgt in sich den unendlichen Reichtum Gottes [...]: Er [...] ist nicht nur der Meister, sondern auch der Kündler und Garant jener erlösenden Armut, die dem unendlichen Reichtum Gottes und der unerschöpflichen Macht seiner Gnade entspricht.“⁴ Mithin wird die *Kenosis* für jeden Getauften und erst recht für jede gottgeweihte Person zum grundlegenden Lebenskriterium. „Nach dem Beispiel Christi gelebt, der, obwohl er *reich war, arm wurde* (2 Kor 8,9), wird die Armut Ausdruck jener Ganzhingabe, zu der sich die drei göttlichen Personen gegen-

seitig machen. Es ist die Hingabe, die in die Schöpfung überströmt und sich voll in der Menschwerdung des Wortes und in seinem erlösenden Tod offenbart.“⁵

Zu Beginn seines öffentlichen Wirkens hat Jesus in der Synagoge von Nazaret verkündet, das *die frohe Botschaft den Armen gebracht wird* (vgl. Lk 4,18; Jes 61,1). Wer ihm nachfolgen will, ist also aufgerufen, Vermögen, Haus und Familie zurückzulassen und seinen Weg mit einer Entäußerung zu beginnen (Lk 14,33; 18,22). Vor allem anderen fordert der Meister, dass man *den Primat des Himmelreichs* akzeptiert und folglich auch lebt, dem nichts vorgezogen oder übergeordnet werden darf. Deshalb werden die seliggepriesenen, *die arm sind vor Gott* (Mt 5,3), weil sie die ersten Adressaten des Himmelreichs, das heißt diejenigen sind, die es erwarten, ersehen und annehmen können.

7. Selig ist die Armut dann, wenn sie die Person innerlich frei macht und befähigt, im Glauben und in der Liebe zu wachsen: jener Liebe, deren Augen für die Bedürfnisse der anderen offen und deren Herz barmherzig genug ist, ihnen zu Hilfe zu eilen. Selig ist die Armut, wenn sie von der Liebe dessen beseelt ist, der die anderen wichtiger nimmt als sich selbst, und wenn sie auf Gott vertraut, der jeden Tag für seine Geschöpfe sorgt wie für die Lilien des Feldes und die Vögel des Himmels (vgl. Mt 6,25–34).

Selig ist die Armut, die Jesus dem jungen Mann nahelegte, der *traurig*

wegging, weil er ein großes Vermögen hatte (vgl. Mk 10,22) und es für sich behalten wollte. Der Meister hatte ihm vorgeschlagen, alles zu verkaufen, um ihn zur echten und großzügigen inneren Freiheit und Barmherzigkeit zu erziehen. Die Freiheit erzieht zur Liebe und führt so zur Kontemplation des Mysteriums Gottes.

8. Das Zeugnis des geweihten Lebens ist ein Leben *im Stil der Armut*. In der Enzyklika *Laudato si'* über die Sorge für das gemeinsame Haus stimmt Papst Franziskus das Lob der Genügsamkeit an: „Die christliche Spiritualität“, so der Papst, „regt zu einem Wachstum mit Mäßigkeit an und zu einer Fähigkeit, mit dem Wenigen froh zu sein. Es ist eine Rückkehr zu der Einfachheit, die uns erlaubt innezuhalten, um das Kleine zu würdigen, dankbar zu sein für die Möglichkeiten, die das Leben bietet, ohne uns an das zu hängen, was wir haben, noch uns über das zu grämen, was wir nicht haben.“⁶ Mit ihrer Entscheidung für die Armut, zu der sie sich gemäß ihrem jeweiligen Charisma durch ein Gelübde oder eine andere geheiligte Bindung bekennen, sind die Personen des geweihten Lebens lebendige und glaubwürdige Zeugen dafür, dass „die Genügsamkeit, die unbefangenen und bewusst gelebt wird, befreiend [ist]. Sie bedeutet nicht weniger Leben, sie bedeutet nicht geringere Intensität, sondern ganz das Gegenteil.“⁷

Die Armut der Gottgeweihten zielt darauf ab, „Gott als eigentlichen Reichtum des menschlichen Herzens zu bezeugen“⁸ und zu bekennen, dass man in Christus *einen besseren und bleibenden Besitz* hat (Hebr 10,34): Der Glaube an ihn „gibt dem Leben eine neue Basis, ei-

nen neuen Grund, auf dem der Mensch steht“.⁹ Mit ihrer Armut bezeugen die Personen des geweihten Standes ein wahrhaft menschliches Leben, das die Güter relativiert, indem es auf Gott als das absolute Gut verweist.¹⁰ Ihr einfaches, bescheidenes und genügsames Leben gewährt den Gottgeweihten vollständige Freiheit in Gott.¹¹

„Auf den Leib Christi zu“

9. „Der Mensch und insbesondere die Armen: genau das ist der Weg der Kirche, weil es der Weg Jesu Christi gewesen ist.“¹² Die Armen standen immer im Zentrum der Aufmerksamkeit Jesu, der bestrebt war, ihnen Würde, Leben und die Möglichkeit zu geben, ihre Menschheit voll und ganz zu leben. Papst Franziskus erinnert im Kontext seines Lehramts immer und immer wieder daran. „Ach, wie möchte ich eine arme Kirche für die Armen!“¹³: Diese Worte, die er kurz nach seiner Wahl geäußert hat, können durchaus als eine der Schlüsselaussagen seines Pontifikats verstanden werden. „Für die Kirche ist die Option für die Armen in erster Linie eine theologische Kategorie und erst an zweiter Stelle eine kulturelle, soziologische, politische oder philosophische Frage. Gott gewährt ihnen ‚seine erste Barmherzigkeit‘. Diese göttliche Vorliebe hat Konsequenzen im Glaubensleben aller Christen, die ja dazu berufen sind, so gesinnt zu sein wie Jesus (vgl. Phil 2,5).“¹⁴

10. Diese Forderung, in die Fußstapfen des Meisters zu treten und auf die Nöte der Armen zu achten, hat sich in der ersten Jüngergemeinde konkretisiert. In der *Apostelgeschichte* (vgl.

Apg 2,42–47; 4,32–37) wird die Kirche von Jerusalem als eine Versammlung beschrieben, in der die Wohltätigkeit und die Gemeinschaft der Güter, von denen *jedem so viel zugeteilt wurde, wie er nötig hatte* (vgl. Apg 4,35), derart ausgeprägt waren, dass *es unter ihnen keinen gab, der Not litt* (vgl. Apg 4,34). Was diese Gemeinde auszeichnete, war ihr Festhalten nicht nur an der Lehre der Apostel, dem Brechen des Brotes und den Gebeten, sondern auch an der Gemeinschaft, der *Koinonia* (Apg 2,42), sowie daran, dass *sie alles gemeinsam hatten* (vgl. Apg 2,44; 4,32) und von den gemeinsamen Gütern jedem so viel zuteilten, *wie er nötig hatte* (Apg 2,45). Auch die große Kollekte, die Paulus in den von ihm gegründeten Kirchen für die Mutterkirche in Jerusalem organisierte (1 Kor 16,1–4; Röm 15,25–28; 2 Kor 8–9), ist eine Geste der Solidarität, die den Horizont der kirchlichen Gemeinschaft erweitert. Diese Texte sind ein Paradigma und eine Inspiration für das Sein und das Handeln der Jüngergemeinden aller Zeiten und Orte. Den Christen war und ist ihre Verantwortung bewusst, geeignete Formen zu finden, um die Forderungen der *Koinonia* in die Praxis umzusetzen. Die Personen des geweihten Lebens, die die Armut Christi in der Geschichte verkörpern und sich vom Leben der ersten Gemeinden inspirieren lassen, sind dazu aufgerufen, sich die Dringlichkeit der *Koinonia* zu eigen zu machen. Die Entscheidung für die Armen wurzelt in der Entscheidung, dem armen Christus nachzufolgen.

11. „Eine arme Kirche für die Armen tut ihren ersten Schritt, indem sie auf den Leib Christi zugeht.“¹⁵ Die Betrachtung

des Vaters, dessen Antlitz sich in Christus Jesus offenbart, die Konkretheit seiner Liebe, die in der Menschwerdung des Sohnes greifbar wird (vgl. Phil 2,7), führt dazu, ihn in allen Armen und Ausgeschlossenen zu erkennen. Es geht nicht bloß darum, den Armen etwas zu spenden: Man muss mit ihnen teilen oder, besser noch, ihnen das zurückerstatten, was ihnen gehört. Die Männer und Frauen des geweihten Lebens, die die ungeschuldete Liebe des Vaters erfahren haben, sind berufen, sich die Spiritualität der Rückerstattung zu eigen zu machen, das heißt, das, was ihnen gegeben worden ist, damit sie ihren Mitmenschen dienen – ihr Leben, ihre Begabungen, ihre Zeit, die Güter, von denen sie Gebrauch machen –, aus freiem Willen zurückzuerstatten. Es gilt „zu einer wirklichen Begegnung mit den Armen“ zu gelangen „und der Haltung des Teilens Raum [zu] geben, die zum Lebensstil werden soll“¹⁶: Nach dem Beispiel des heiligen Franziskus von Assisi *sine proprio* zu leben wird so zur höchsten Stufe der evangelischen Armut.

Die gottgeweihten Personen sind nicht nur zur persönlichen Armut – „Die Armut ist heute ein Schrei. Wir alle müssen darüber nachdenken, ob wir ein wenig ärmer werden können“¹⁷ –, sondern auch zu einer gemeinschaftlichen Armut berufen; nicht nur die Mitglieder, auch die Institutionen müssen sich von den Gütern lösen: „Die leeren Klöster gehören nicht euch, sie sind für das Fleisch Christi“.¹⁸ Mithin muss die Gemeinschaft des geweihten Lebens in der Armut solidarisch werden, denn „jede beliebige Gemeinschaft in der Kirche, die beansprucht, in ihrer Ruhe zu verharren, ohne sich kreativ darum zu

kümmern und wirksam daran mitzuarbeiten, dass die Armen in Würde leben können und niemand ausgeschlossen wird, läuft die Gefahr der Auflösung“.¹⁹ Die Gemeinschaft ist zur Unterscheidung gerufen: nicht, um die Armen in Kategorien einzuteilen, sondern um, wer immer sie auch sind und wo immer sie ihr begegnen, ihr Nächster zu sein und die Armut kennenzulernen, die sie *in der Länge und Breite, der Höhe und Tiefe der Liebe Christi* zu bereichern vermag (vgl. Eph 3,18–19).

Eine Ökonomie mit menschlichem Antlitz

12. Der Mensch und sein wahrhaftiges Wohl müssen auch in der wirtschaftlichen Tätigkeit und, ganz grundsätzlich, in der sozialen Organisation und im politischen Leben Vorrang haben. Daran erinnerte die Konstitution *Gaudium et spes*, der zufolge „der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft“ ist²⁰ und auf deren Grundlage Benedikt XVI. betonte, „dass das erste zu schützende und zu nutzende Kapital der Mensch ist, die Person in ihrer Ganzheit“²¹. Die ökonomische Dimension ist daher eng mit der Person und der Sendung verknüpft. Die Entscheidungsprozesse, die ihren Weg über die Wirtschaft nehmen, sind für das persönliche und kollektive Leben relevant und müssen daher das frohbotschaftliche Zeugnis mit seiner Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse der Brüder und Schwestern erkennbar werden lassen. Die Männer und Frauen des geweihten Lebens wählen die Prophetie und entziehen sich „der Diktatur einer Wirtschaft ohne Gesicht und ohne ein wirklich menschliches Ziel.“²² Ihre

Armut erinnert alle an die dringende Notwendigkeit, sich der Wirtschaft der Ausgrenzung und Ungleichheit entgegenzustellen, weil eine solche Wirtschaft tötet.²³ Sie führt dazu, dass „der Mensch an sich [...] wie ein Konsumgut betrachtet [wird], das man gebrauchen und dann wegwerfen kann. Wir haben die ‚Wegwerfkultur‘ eingeführt, die sogar gefördert wird. [...] Die Ausgeschlossenen sind nicht ‚Ausgebeutete‘, sondern Müll, ‚Abfall‘.“²⁴

Die frohbotschaftliche Glaubwürdigkeit der Gottgeweihten hängt auch von ihrer Güterverwaltung ab. Man darf nicht der Versuchung erliegen, das Streben nach einem wirksamen Handeln auf der Ebene des Evangeliums durch das Streben nach technischer und organisatorischer Effizienz der materiellen Ressourcen und der Werke zu ersetzen. In dieser Hinsicht muss den Höheren Oberen bewusst sein, dass nicht alle Methoden der Geschäftsführung den Grundsätzen des Evangeliums entsprechen und mit der kirchlichen Soziallehre in Einklang stehen.²⁵ „Die Wirtschaft und ihre Verwaltung sind nie ethisch und anthropologisch neutral. Entweder tragen sie dazu bei, gerechte und solidarische Beziehungen aufzubauen, oder sie schaffen Situationen der Ausgrenzung und der Ablehnung.“²⁶

13. Diese Aufmerksamkeit für die Person, die mit all ihren Merkmalen und Besonderheiten im Zentrum stehen muss, ruft auch innerhalb der Gemeinschaften dazu auf, jede funktionalistische Mentalität immer und immer wieder zu überwinden. Insbesondere durch die aufmerksame Beachtung und Wertschätzung aller und vor allem der älteren Mitglieder. Konkret

geht es darum, unsere älteren Männer und Frauen in die gemeinschaftliche Dynamik einzubeziehen, indem man ihre Ressourcen – ihr Zeugnis und ihr Gebet – einfordert, ihre Erfahrung und Weisheit würdigt und sie auch in diesem Lebensabschnitt an denjenigen Formen des Dienens beteiligt, zu denen sie noch in der Lage sind. Eine derartige Integration wird zu einem Zeichen des Widerspruchs in einer Gesellschaft, in der die Älteren Gefahr laufen, wie Ausschussware aussortiert zu werden. Wir wissen genau, dass diese Dynamik der Aufnahme und Wertschätzung in unseren Gemeinschaften nach wie vor präsent ist: Die Institute setzen sich tatkräftig – und mit einem beträchtlichen Aufwand an Kraft und Vermögen – dafür ein, eine würdige Versorgung der älteren Schwestern und Brüder zu gewährleisten.

Ebenso sind die älteren Männer und Frauen des geweihten Lebens aufgerufen, die Vorschläge ihrer jüngeren Brüder und Schwestern offen und vertrauensvoll anzunehmen, sodass in jeder Gemeinschaft die Worte des Propheten Joël wahrwerden können: *Eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen* (3,1), und man nie der *Versuchung des Überlebens* erliegt.²⁷

Die Ökonomie als Werkzeug des missionarischen Handelns der Kirche

14. Die Ökonomie zu überdenken bedeutet, in den Prozess der Humanisierung eingebunden zu sein, der uns, wie der Lateiner sagen würde, *humanissimi* macht, das heißt zu Personen im wahrsten Sinne des Wortes, die sich ihrer

selbst und ihrer Beziehung zur und Sendung in der Welt bewusst sind: „Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt.“²⁸

Daran hat der Papst anlässlich des ersten Symposiums für die Generalökologen erinnert: „Die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens waren stets prophetische Stimme und lebendiges Zeugnis der Neuheit, die Christus ist [...]. Diese liebevolle Armut ist Solidarität, Teilen und Nächstenliebe und kommt zum Ausdruck in der Nüchternheit, in der Suche nach Gerechtigkeit und in der Freude über das Wesentliche, als Warnung vor den materiellen Götzen, die den wahren Sinn des Lebens verdunkeln.“²⁹

Die Armut der Gottgeweihten muss daher liebevoll und darf nicht theoretisch sein.³⁰ Sie stellt sich entschieden gegen den Götzendienst des Geldes und erweist sich als ein prophetischer Appell an eine Gesellschaft, die in vielen Teilen der wohlhabenden Welt Gefahr läuft, den Sinn für das Maß und die Bedeutung der Dinge selbst zu verlieren. Deshalb findet ihre Mahnung heute mehr als zu anderen Zeiten auch bei denjenigen Gehör, die im Wissen um die begrenzten Ressourcen des Planeten dazu aufrufen, die Schöpfung zu respektieren und zu bewahren, indem man den Verbrauch reduziert, genügsam lebt und die eigenen Begehlichkeiten im gebotenen Umfang zügelt.

Wenn der Bereich der Wirtschaft ein Werkzeug ist, wenn das Geld dienen und nicht herrschen soll, dann ist es notwendig, auf das Charisma, auf die Leitung, auf die Ziele, auf die Bedürfnisse und auf die sozialen und kirchlichen Implikationen der wirtschaftlichen Entscheidungen zu achten, die von den

Instituten geweihten Lebens und den Gesellschaften apostolischen Lebens getroffen werden.³¹

15. Bestätigt wird die dienende Funktion der zeitlichen Güter im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele durch das Konzept des kirchlichen Vermögens selbst. Das Vermögen der Institute ist nämlich kirchliches Vermögen (Can. 634 § 1). Als ein solches gilt jedes Vermögen öffentlicher juristischer Personen (Can. 1257 § 1), die „auf ein Ziel hingeordnet sind, das mit der Sendung der Kirche übereinstimmt“ (Can. 114 § 1), um „im Namen der Kirche die ihnen im Hinblick auf das öffentliche Wohl übertragene eigene Aufgabe [zu] erfüllen“ (Can. 116 § 1). Das Vermögen der Institute trägt nämlich „zu eben jenen Zielen der Förderung des Menschen, der Sendung und des karitativen und solidarischen Teilens mit dem Volk Gottes bei: Besonders das Bemühen und die Sorge um die Armen können, wenn sie als gemeinsame Verpflichtung gelebt werden, dem Institut neue Lebenskraft schenken.“³² Wie die Konzilskonstitution *Gaudium et spes* erklärt, bedient sich die Kirche „des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert“, und „wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist“.³³

Die Treue zum Charisma und zur Mission bleibt mithin das grundlegende Kriterium für die Bewertung der Werke, weil „die Rentabilität nicht das einzige Kriterium sein darf, das berücksichtigt wird“.³⁵

Um die Wirtschaft zu überdenken bedarf es einer aufmerksamen Unterscheidung

im Hören auf das Wort Gottes und die Geschichte. Dank dieser unermüdlichen unterscheidenden Aufmerksamkeit wird es möglich sein, mit kreativer Klugheit und bereitem Herzen Werke auszuwählen, die „ausgesonderten, schwachen und zerbrechlichen Menschen“ neue Würde geben: „ungeborenen Kindern, armen, alten und kranken Menschen, Schwerbehinderten“³⁶. In seinem Schreiben an alle Personen des geweihten Lebens zum Jahr des geweihten Lebens hat Papst Franziskus erklärt: „Ich erwarte von euch konkrete Taten der Aufnahme von Flüchtlingen, der Nähe zu den Armen und der Kreativität in der Katechese, in der Verkündigung des Evangeliums, in der Einführung in das Gebetsleben. Folglich erhoffe ich eine Verschlanung der Strukturen, die Wiederverwendung der großen Häuser für Werke, die den gegenwärtigen Erfordernissen der Evangelisierung und der Nächstenliebe mehr entsprechen, und die Anpassung der Werke an die neuen Bedürfnisse.“³⁷

Gleichzeitig bedarf es eines erneuerten Bewusstseins, um jene Wohlfahrtsmentalität zu überwinden, die die Verluste deckt, ohne bestehende Verwaltungsprobleme zu lösen, und die damit großen Schaden anrichtet, weil sie Ressourcen verschwendet, die anderen karitativen Werken zugutekommen könnten.³⁸

Die Institute müssen sich nicht nur um die Ergebnisse ihres Wirtschaftens, sondern um den wirtschaftlichen Prozess in seiner Gesamtheit kümmern. „Die Soziallehre der Kirche hat immer bekräftigt, dass *die Gerechtigkeit alle Phasen der Wirtschaftstätigkeit betrifft* [...]. So hat jede wirtschaftliche Entscheidung eine moralische Konsequenz. [...] Darum

müssen die Regeln der Gerechtigkeit von Anfang an beachtet werden, während der wirtschaftliche Prozess in Gang ist, und nicht mehr danach oder parallel dazu.“³⁹

Eine frohbotschaftliche Ökonomie des Teilens und der Gemeinschaft

16. Die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens sind aufgerufen, „nach einem anderen Verständnis von Wirtschaft und Fortschritt zu suchen“⁴⁰. Brüderlichkeit, Solidarität, Zurückweisung der Gleichgültigkeit, Unentgeltlichkeit sind die wichtigste Maßnahme gegen alle – auch die wirtschaftlichen – Konflikte und Grundlage für den Aufbau einer gerechten und gleichen Gesellschaft, die bestrebt ist, so gut als möglich die endgültige Heimat widerzuspiegeln: *einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt* (2 Petr 3,13).

„Die Entwicklungshilfe braucht immer mehr Techniker. Noch nötiger freilich hat sie weise Menschen mit tiefen Gedanken, die nach einem neuen Humanismus Ausschau halten, der den Menschen von heute sich selbst finden lässt, im Ja zu den hohen Werten der Liebe, der Freundschaft, des Gebets, der Betrachtung. Nur so kann sich die wahre Entwicklung voll und ganz erfüllen“⁴¹. Folglich muss die Entwicklung, wenn sie wahrhaft menschlich sein will, den Charismen Raum geben. Die Gründungscharismen sind nämlich mit vollem Recht in die „Logik des Geschenks“ hineingeschrieben, die „die Gerechtigkeit nicht ausschließt oder ihr in einem zweiten Moment und von außen hinzugefügt wird“⁴²; indem sie *Geschenk*

sind, leisten die Gottgeweihten einen echten Beitrag zur wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklung, „die, wenn sie wahrhaft menschlich sein will, dem *Prinzip der Unentgeltlichkeit* als Ausdruck der Brüderlichkeit Raum geben muss.“

„Das Geschenk übertrifft seinem Wesen nach den Verdienst, sein Gesetz ist das Übermaß.“⁴³ Das Übermaß entzieht sich betriebswirtschaftlichen Parametern: Es ist das Maß der Liebe! „Denn die charismatischen Gaben drängen die Gläubigen, in voller Freiheit und in einer der Zeit entsprechenden Weise auf die Gabe des Heils zu antworten, indem sie aus ihrem Leben eine Liebesgabe für die anderen und ein authentisches Zeugnis des Evangeliums vor allen Menschen machen.“⁴⁴ Denn „in der Logik des Evangeliums gibt man nur genug, wenn man alles gibt.“⁴⁵

17. Das geweihte Leben muss sich vom technokratischen Paradigma befreien und jene Freiheit ausüben und entfalten, die „in der Lage [ist], die Technik zu beschränken, sie zu lenken und in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist.“⁴⁶

Alle sind zu einer ökologischen Umkehr aufgerufen, die die Einzelnen und die Gemeinschaften in die Pflicht ruft: „Auf soziale Probleme muss mit Netzen der Gemeinschaft reagiert werden, nicht mit der bloßen Summe individueller positiver Beiträge [...]. Die ökologische Umkehr, die gefordert ist, um eine Dynamik nachhaltiger Veränderung zu schaffen, ist auch eine gemeinschaftliche Umkehr.“⁴⁷ Als Bruderschaft geweihten Lebens sollen wir uns diese Einladung zu eigen machen und die

Neuheit des Lebens freisetzen, die unsere Charismen in sich bergen. Wir sind auch heute noch dazu aufgerufen, uns Gott *als lebendiges, heiliges und ihm wohlgefälliges Opfer darzubringen* (vgl. Röm 12,1), indem wir die besonderen Fähigkeiten, die Gott jedem Einzelnen verliehen hat, wachsen lassen und Kreativität und Begeisterung entfalten, um Lösungen zu finden für die Tragödien dieser Welt.⁴⁸

Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich

18. Im Hinblick auf eine veränderte Mentalität und Praxis der Wirtschaft und Verwaltung erfordert das Überdenken der Wirtschaft „besondere Kompetenzen und Fähigkeiten, [...] es ist eine Dynamik, die das Leben aller und jedes Einzelnen betrifft. Es ist keine Aufgabe, die irgendjemandem übertragen werden kann, sondern sie umfasst die volle Verantwortung einer jeden Person.“⁴⁹

Alle Mitglieder der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens müssen sich dafür verantwortlich fühlen, dass mit allergrößter Aufmerksamkeit darauf geachtet wird, dass die Verwaltung der ökonomischen Mittel immer realistisch im Dienst der Ziele steht, in denen sich das eigene Charisma ausdrückt.

Die zunehmende Komplexität der Vermögensverwaltung hat die Tendenz verstärkt, Verantwortung zu übertragen und die betreffenden Angelegenheiten an einige wenige oder sogar nur an eine einzige Person weiterzugeben oder zu delegieren; dies hat dazu geführt, dass sich innerhalb der Gemeinschaften Achtlosigkeit in wirtschaftlichen Dingen ausgebreitet hat und dass im Hin-

blick auf die Lebenshaltungskosten und die Mühen der Verwaltungstätigkeit ein gewisser Realitätsverlust begünstigt worden und die Gefahr einer Dichotomie zwischen Wirtschaft und Sendung entstanden ist.⁵⁰

Ausgehend von der gemeinsamen menschlichen, ethischen und moralischen Motivation des Dienens zielt die Ausbildung im *wirtschaftlichen Bereich* auf eine Wiederentdeckung der frohbotschaftlichen Dimension der Wirtschaft ab, damit die wirtschaftlichen Strukturen gemäß den Grundsätzen der Unentgeltlichkeit, Brüderlichkeit und Gerechtigkeit und im Sinne einer gelebten Logik des Geschenks verwaltet werden, was einen echten Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung der Gesellschaft und der Kirche selber darstellt.⁵¹

19. Die Ausbildung hilft, in der konkreten Einzelsituation „in einen entschiedenen Prozess der Unterscheidung, der Läuterung und der Reform einzutreten“⁵². Ausbildungsprozesse im wirtschaftlichen Bereich auf den Weg zu bringen heißt, den Wandel zu begleiten, indem man auch auf wirtschaftlicher Ebene wieder neu die Notwendigkeit spürbar werden lässt, sich an Jesus, dem Herrn, auszurichten, um „Zeugen einer anderen Art des Tuns, Handelns und Lebens zu sein“⁵³. Hierzu wird eine angemessene Vorbereitung im Licht der Soziallehre der Kirche erforderlich sein. Denn „indem sie sich vollkommen in den Dienst des Mysteriums der Liebe Christi zum Menschen und zur Welt stellen, nehmen die Ordensleute in ihrem Leben veranschaulichend einige Züge der neuen Menschlichkeit, für die die Soziallehre sich einsetzt, vorweg.“⁵⁴

Papst Franziskus hat in der Enzyklika *Laudato si'* gefordert, dass in den Seminaren und in den Ausbildungsstätten der Orden „zu einer verantwortlichen Genügsamkeit, zur dankerfüllten Betrachtung der Welt und zur Achtsamkeit gegenüber der Schwäche der Armen und der Umwelt erzogen wird.“⁵⁵

Dies bedeutet auch, eine inkarnierte Spiritualität zu leben, die die Wirklichkeit als Ort der Gottesmanifestation und der Gottesbegegnung betrachtet; eine kontemplative Haltung, die im konkreten Leben Gottes Stimme zu hören und in jedem Menschen und insbesondere in den am meisten Benachteiligten sein Antlitz zu entdecken vermag. Eine Spiritualität, die weder Dichotomien noch Reduktionismus duldet.⁵⁶ Die Geschichte, das alltägliche Leben sind ein geheiligter Raum, in dem das Wort sich offenbart und die Wirklichkeit herausfordert und verklärt.

Ein Ausbildungsprozess, der den Ansatz einer inkarnierten Spiritualität verfolgt, erzieht dazu, die Wirklichkeit aus der Sicht der Armen zu sehen, ihnen gegenüber ein wirksames Mitgefühl zu entwickeln, sich des Leids anzunehmen und sich für die Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und der Unversehrtheit der Schöpfung einzusetzen.

Die dem jeweiligen Charisma entsprechende Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass in der Mission innovative und prophetische Entscheidungen getroffen werden können.

Der Prophetie ein Gesicht geben

20. „Der Prophet“, erklärt Papst Franziskus in seinem Schreiben an die Per-

sonen des geweihten Lebens, „empfängt von Gott die Fähigkeit, die Geschichte, in der er lebt, zu beobachten und die Ereignisse zu deuten: Er ist wie ein Wächter, der in der Nacht wacht und weiß, wann der Morgen kommt (vgl. Jes 21,11–12).“⁵⁷ Daraus leiten sich konkrete Verantwortlichkeiten im Hinblick auf unser soziales und ökonomisches Umfeld ab. „In den derzeitigen Unsicherheiten, in einer Gesellschaft, die gewaltige Mittel zu mobilisieren vermag, diese jedoch in kultureller und moralischer Hinsicht und mit Blick auf das Erreichen geeigneter Ziele nicht ausreichend reflektiert einsetzt“, müssen die Personen des geweihten Lebens den Drang verspüren, der Prophetie ein Gesicht zu geben: einer Prophetie, die uns dazu anspricht, „nicht zu kapitulieren und vor allem für die künftigen Generationen eine Sinnzukunft aufzubauen. Man muss keine Angst haben, Neues vorzuschlagen“. Denn „durch eine gemeinsame Anstrengung unserer Vorstellungskraft ist es möglich, nicht nur die Institutionen, sondern auch die Lebensstile zu verwandeln und für alle Völker eine bessere Zukunft herbeizuführen“.⁵⁸

21. Einige Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens sind im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungen dabei, Initiativen umzusetzen, die man mit Gewinn erwägen und in Betracht ziehen könnte: Experimentierfelder für die Kreativität der Liebe und gleichzeitig für die Erforschung und Entdeckung neuer, von normativen Garantien gestützter Planungen. Es geht – im Kontext der Eingliederung – darum, einen Vergleich zwischen den Instituten und den Gesellschaften auf

den Weg zu bringen und mit der Hilfe von Fachleuten zu erforschen, welcher rechtliche Rahmen die Wirksamkeit ihrer jeweiligen Dienste am besten beschützen und fördern kann.

Heutzutage werden Gesetze rascher geändert, was zu Unsicherheit führt und sich unweigerlich auf die ohnehin schon prekäre Situation einiger Werke auswirkt. Es geht darum, die Verbindung zu jenen – auch akademischen – Zentren zu stärken, die die Entwicklung der Legislative im Blick behalten und deren mittel- und langfristige Auswirkungen oder Einflüsse auf die von den Instituten durchgeführten Aktivitäten vorhersehen. Zudem wäre zu wünschen, dass die Instanzen der Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen der Bischofskonferenzen, die die verschiedenen Dienste koordinieren (Bildungswerke, medizinische, sozialmedizinische sowie Hilfsleistungen), intensiver genutzt würden. In diesem Zusammenhang wäre die Einrichtung permanenter Gesprächsrunden dem Vorhaben zuträglich, auch gegenüber den staatlichen Behörden eine gemeinsame Plattform zu etablieren.

.....

- 1 FRANZISKUS, *Homilie* bei der Eucharistiefeier mit Bischöfen, Priestern und Ordensleuten in der Mariä-Empfängnis-Kathedrale in Manila (16. Januar 2015).
- 2 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 18.
- 3 Ebd., 23; vgl. Phil 2,5–11.
- 4 JOHANNES PAUL II., Ap. Schr. *Redemptio-nis donum* über das gottgeweihte Leben im Licht des Geheimnisses der Erlösung (25. März 1984), 12.
- 5 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 21.
- 6 FRANZISKUS, Enz. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 222 .
- 7 Ebd., 223.
- 8 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 90.
- 9 BENEDIKT XVI, Enz. *Spe salvi* (30. November 2007), 8.
- 10 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 89.
- 11 Vgl. FRANZISKUS, Ansprache an die Päpstlichen Vertreter, die an den Tagen des Gebets und der Reflexion zum Jahr des Glaubens teilnehmen (21. Juni 2013).
- 12 J. M. BERGOGLIO, *Solo l'amore ci può salvare*, Vatikanstadt: Vatikanische Versandbuchhandlung 2013, 113.
- 13 FRANZISKUS, Ansprache bei der Begegnung mit den Medienvertretern (16. März 2013); vgl. FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 198.
- 14 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 198.
- 15 FRANZISKUS, *Ansprache bei der Pfingstvigil mit den kirchlichen Bewegungen* (18. Mai 2013).
- 16 FRANZISKUS, *Botschaft zum 1. Welttag der Armen 2017* (13. Juni 2017), 3.
- 17 FRANZISKUS, *Ansprache an die Schüler der Jesuiten-Schulen in Italien und Albanien* (7. Juni 2013).
- 18 FRANZISKUS, *Ansprache beim Besuch des römischen Flüchtlingszentrums „Astalli“* (10. September 2013).
- 19 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 207.
- 20 ÖKUMENISCHES II. VATIKANISCHES KONZIL, Past. Konst. über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 63.
- 21 BENEDIKT XVI., Enz. *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 25.
- 22 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 55.
- 23 Vgl. ebd., 53 u. ff.

- 24 Ebd., 53.
- 25 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Rundschreiben Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (2. August 2014), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 198, S. 18.
- 26 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens* (25. November 2016).
- 27 Vgl. FRANZISKUS, *Homilie in der heiligen Messe am Tag des geweihten Lebens* (2. Februar 2017).
- 28 Vgl. FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 273.
- 29 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer des internationalen Symposiums zum Thema: „Die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens im Dienst des humanum und der Sendung der Kirche“* (8. März 2014).
- 30 Vgl. ebd.
- 31 Vgl. FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens* (25. November 2016).
- 32 KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Für jungen Wein neue Schläuche. Geweihtes Leben und noch offene Herausforderungen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Leitlinien* (6. Januar 2017), 28.
- 33 ÖKUMENISCHES II. VATIKANISCHES KONZIL, Past. Konst. über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 76.
- 34 Vgl. FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens* (25. November 2016).
- 35 FRANZISKUS, Enz. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 187.
- 36 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens* (25. November 2016).
- 37 FRANZISKUS, Ap. Schr. *an alle Personen des geweihten Lebens aus Anlass des Jahrs des Geweihten Lebens* (21. November 2014), 4.
- 38 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Rundschreiben Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (2. August 2014), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 198, S. 9 f. (1.1.).
- 39 BENEDIKT XVI., Enz. *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 37.
- 40 FRANZISKUS, Enz. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 16.
- 41 PAUL VI., Enz. *Populorum progressio* (26. März 1967), 20.
- 42 BENEDIKT XVI., Enz. *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 34.
- 43 Ebd.
- 44 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Iuvenescit Ecclesia* an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Beziehung zwischen hierarchischen und charismatischen Gaben im Leben und in der Sendung der Kirche, Rom (15. Mai 2016), 15.
- 45 FRANZISKUS, *Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung „Wirtschaft in Gemeinschaft“, die die Fokolar-Bewegung organisiert hat* (4. Februar 2017).

- 46 FRANZISKUS, Enz. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 112.
- 47 Ebd., 219.
- 48 Vgl. ebd., 220.
- 49 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens* (25. November 2016).
- 50 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Rundschreiben Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (2. August 2014), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 198, S. 18 (3.).
- 51 Vgl. ebd., S. 6 f.
- 52 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 30.
- 53 A. SPADARO, „Svegliate il mondo!“. *Colloquio di Papa Francesco con i Superiori Generali*, in: *La Civiltà Cattolica*, 165 (2014/1), 5.
- 54 PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Rom (2. April 2004), 540.
- 55 FRANZISKUS, Enz. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 214.
- 56 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten* (2. Februar 1990), 17.
- 57 FRANZISKUS, *Apostolisches Schreiben an alle Personen des geweihten Lebens aus Anlass des Jahrs des Geweihten Lebens* (21. November 2014), 2.
- 58 PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, Note: „Für eine Reform des internationalen Finanzsystems im Hinblick auf eine öffentliche Behörde mit universaler Kompetenz“ (24. Oktober 2011).

II. Der Blick Gottes: Charisma und Sendung

Spannung auf das künftige Reich hin

22. Die eschatologische Spannung ist Kennzeichen des geweihten Lebens und steht gleichzeitig für seine Dynamik, die sich in dem Gebet *Komm, Herr Jesus!* ausdrückt (Offb 22,20). „Diese Erwartung ist alles andere als untätig; auch wenn sie sich dem künftigen Reich zuwendet, setzt sie sich in Arbeit und Mission um [...]. Das geweihte Leben steht im Dienst dieser endgültigen Ausstrahlung der göttlichen Herrlichkeit, wenn alle Menschen das Heil sehen werden, das von Gott kommt“.¹ Das Gebet *Komm, Herr Jesus!* geht immer mit der Bitte *Dein Reich komme* einher (Mt 6,10).² Gegenwart und Ewigkeit sind einander nicht mehr nachgeordnet, sondern eng verbunden; der Glaube „zieht Zukunft in Gegenwart herein, so dass sie nicht mehr das reine Noch-nicht ist. Dass es diese Zukunft gibt, ändert die Gegenwart; die Gegenwart wird vom Zukünftigen berührt, und so überschreitet sich Kommendes in Jetziges und Jetziges in Kommendes hinein.“³ Das Verhältnis zwischen Charisma und Zukunftsperspektive ist daher wesentlich für die eigentliche Sendung der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens,⁴ die dazu berufen sind, ihr jeweiliges Charisma im „Warten auf Kommendes von einer schon geschenkten Gegenwart her“⁵ zu leben. Auch im Hinblick auf die Verwaltung der Werke eine Zukunftsperspektive zu entwickeln liegt in

der Verantwortung eines jeden Instituts und ist Aufgabe des gläubigen Denkens, das für die Gegenwart des Reichs im Hier und Jetzt Zeugnis ablegt; es ist ein Prozess der kirchlichen Unterscheidung, der durch die Werke vermittelt wird.

23. Die Werke dürfen daher nicht mit der Sendung gleichgesetzt werden; sie bilden vielmehr die Art und Weise, wie der Sendungsauftrag sichtbar wird. Sie setzen den Sendungsauftrag voraus, ohne dass dieser sich jedoch in ihnen erschöpft oder über sie definiert. Wenn letzteres der Fall ist – wie in der Vergangenheit möglicherweise geschehen –, dann führt dies paradoxerweise dazu, dass die Werke keine Zukunft haben. Die Werke können sich ändern, die Sendung aber bleibt der anfänglichen charismatischen Eingebung treu, die im Heute Gestalt annimmt; die Sendung muss sich in den historischen Weg des Gottesvolkes einfügen⁶, und wer in einem kirchlichen Sendungsauftrag tätig ist, der muss bei dessen Verwirklichung aufmerksam bleiben für die Stimme des Geistes. Wenn dies gelingt, gewinnt man die Fähigkeit zurück, das Charisma und die Werke, in denen es sich ausdrückt, auf die Zukunft hin zu öffnen. Andernfalls aber laufen auch die innovativsten Werke Gefahr, unmittelbare und zweifellos wirkungsvolle Antworten zu geben, die aber nicht zur Prophetie hin geöffnet und daher weniger im Sinne des Evangeliums sind. Die Sendung stellt nämlich eine unauflöbliche Verbindung zwischen der

Sequela Christi und dem Dienst an den Kleinen und Armen her. Aus einer besonderen Geisterfahrung entstanden und diese vertiefend, stellt eine echte Sendung innerhalb der Kirche einen Aspekt des Mysteriums Christi dar und muss sich eine mystische Dimension bewahren. Wenn zwischen charismatischer Sendung und den Werken eine Kluft entstände, dann wären die Werke ein Muster an Professionalität und Können, blieben jedoch ohne wahres Leben, ohne Liebe, ohne Tiefe.

Die weitsichtigen Worte, die Papst Franziskus hierzu geäußert hat, sind ein Ansporn, das persönliche und kollektive Zeugnis des Charismas als einen Blick zu begreifen, der weiter reicht: eine gemeinsame Herangehensweise, die das, was geschieht, aus dem Blickwinkel Gottes sieht und deutet: „Nur im Blick Gottes liegt die Zukunft für uns. Wir brauchen jemanden, der den weiten Acker Gottes besser kennt als den eigenen kleinen Garten und der uns garantiert, dass das, wonach unser Herz strebt, keine leere Verheißung ist.“⁷

Der Blick, der weiter reicht: die Unterscheidung

24. Das Aufeinandertreffen von Charisma und Geschichte übt in der Unterscheidung, lehrt, die Dinge aus Gottes Blickwinkel zu betrachten, ist ein Geschenk, das hilft, mit anderen Augen zu sehen und das zu erkennen, was anderen verborgen bleibt. Die Charismen lassen Kapazitäten zutage treten, wo andere nur Unzulänglichkeit sehen. Die Unterscheidung trainiert diesen Blick für die Weite des Feldes Gottes, sie verhindert, dass die kleinen Dinge – der *kleine Garten*, wie Papst Franziskus sagt

– absolut und die großen letztlich relativ werden oder gar nicht mehr existent sind. Der Blick ist mithin Ausdruck einer gewissen Wahrnehmung der Geschichte, die die aus der menschlichen, wirtschaftlichen und verwalterischen Erfahrung erwachsenden Fragen in die größere und grundlegendere Frage des Glaubens einzubinden weiß. Hierzu erklärt *Evangelii gaudium* lapidar: „Erinnern wir uns daran, dass man niemals auf Fragen antworten soll, die sich keiner stellt“.⁸

Ferner wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass „die Gewohnheiten, die Stile, die Zeitpläne, der Sprachgebrauch und jede kirchliche Struktur ein Kanal werden, der mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient.“⁹ Dies ist auch ein wesentliches Kriterium für die Art, wie das Institutsvermögen verwaltet und wie damit gewirtschaftet wird, denn es scheint, dass sich hier zuweilen allzu individuelle Rollen und Sichtweisen und eine mangelnde Bereitschaft verfestigen, wirkungslose Praktiken und mittlerweile überholte Richtlinien aufzugeben.

25. Der *Blick, der weiter reicht*, macht es notwendig, einen Entwurf, das heißt eine spirituelle und kirchliche Erfahrung erkennbar werden zu lassen, die nach und nach Gestalt annimmt und sich konkret, das heißt in Handlung ausdrückt. Keine vorgefasste Sichtweise, die einen ideellen und konzeptuellen Rahmen braucht, sondern etwas Erlebtes, das sich (wie es der heilige Ignatius von Loyola fordert) auf Zeiten, Orte und Menschen und damit nicht auf ideologische Abstraktionen bezieht. Eine Zukunftsvision also, die sich der Geschichte nicht aufzwingt und ver-

sucht, sie nach ihren eigenen Koordinaten zu ordnen, sondern im Dialog mit der Wirklichkeit steht, sich in die Geschichte der Menschen einfügt, sich in der Zeit entfaltet. Und eine Straße, die beschritten wird. Einen Weg, der sich auftut, indem man ihn geht.

Die offene Sichtweise bedeutet gleichzeitig auch, dass man sich seinerseits von der umgebenden Wirklichkeit ansehen, sich von ihr in Frage stellen lässt und sich selbst durch die Brille ihrer Erfordernisse ansieht. Dies erlaubt es dem geweihten Leben, in den Entscheidungen, die die Sendung und die Verwaltung der Werke betreffen, den Blick auf das Wesentliche zu richten.

Der Heilige Geist, ewige Quelle jeden Charismas, ist Gemeinschaft der Liebe zwischen dem Vater und dem Sohn. Diese entfaltet sich in einer zweifachen Bewegung des Geistes *ad intra* und *ad extra*: Dialog und Beziehung zwischen Vater und Sohn, Gegenwart der Liebe Gottes in der Geschichte. Diese Dynamik wird zum Antrieb des geweihten Lebens: heute zur immerwährenden Neuheit des Charismas zurückzukehren, um es in der Geschichte gegenwärtig werden zu lassen. Die Beziehung zur Geschichte wird daher zur notwendigen Voraussetzung für die Lebendigkeit des Charismas, das in dem Maße wirksam ist und bleibt, in dem es sich diesen zuinnerst und wesentlich relationalen Charakter zu eigen macht. Die Person des geweihten Lebens trägt also in eine sich verändernde Gesellschaft eine unveränderliche Liebe hinein.

Projektbezogenes Denken

26. Die Zukunftsfähigkeit eines Charismas muss sich an der Schnelligkeit

und der Globalisierung der gegenwärtigen (sozioökonomischen, politischen, legislativen) Veränderungen messen lassen, die obendrein aufgrund der Komplexität der – auch verwalterischen – Probleme, die es zu bewältigen gilt, noch schwieriger zu durchschauen sind. In dieser Hinsicht kann man kaum den Anspruch erheben, unmittelbare Entscheidungen zu treffen; realistischer wird es sein, gemeinsam darüber nachzudenken, welche Orientierungshilfen – sofern sie sich nicht auf unseren kleinen Garten beschränken – für die nächste Zukunft tragfähig sein können. Das Problem besteht nicht nur in der Kontinuität der Werke, die Ausdruck des Charismas sind, sondern auch in ihrer gesellschaftlichen und kirchlichen Relevanz, die sich in frohbotschaftlicher Wirksamkeit niederschlägt.

Zu diesem Zweck ist es dringend erforderlich, sich eine projektbezogene Denkweise anzueignen. Diese wird sich insbesondere darin äußern, dass man Methoden und Hilfsmittel anwendet, um die Veränderungen und das Wachstum des alltäglichen Wirkens vorwegzunehmen, zu überschlagen und zu steuern, damit den Personen, den Gemeinschaften und den Werken die Möglichkeit zu Gebote steht, die heutige Welt und ihre Erfordernisse mit größerem Weitblick zu deuten. Es wird also darum gehen, Strategien und Techniken der Analyse zu entwickeln, um die tatsächliche Machbarkeit einer Maßnahme einzuschätzen, das heißt, die Informationen, die dem Institut über frühere Projekte und die in der Vergangenheit geleistete Arbeit vorliegen, zu sammeln und auszuwerten, aber auch Experten von außerhalb hinzuziehen, sich über erfolgreiche Vorgehensweisen anderer Institute zu infor-

mieren und durch vernetztes Arbeiten Kompetenzen und Kapazitäten zu bündeln. Das projektbezogene Denken geht von der spirituellen und kirchlichen Erfahrung aus, um die Zukunftsvision des Instituts durch einen strategischen Arbeitsplan, der gemeinsame Wege nutzt, konkret werden zu lassen.

27. Es bedarf weiterer Anstrengungen, damit die charismatische Dimension dessen, was in den letzten Jahren in operativer und verwalterischer Hinsicht in die Wege geleitet worden ist, deutlicher aufscheint. Erst kürzlich haben mehrere Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens aus ihrer gefestigten Erfahrung heraus und auf der Grundlage der gelebten Wirklichkeit charismatisch inspirierte Dokumente erarbeitet. Darin haben sie vorgeschlagen, die legislativen und administrativen Strukturen ihrer Werke im Licht der wesentlichen Bestandteile des Gründungscharismas zu überdenken – Bestandteile, die sich neu zu einer organischen Perspektive zusammenfügen, die die Dienste in wirtschaftlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht ausrichtet. Dieser Ansatz beinhaltet bekanntlich auch einige grundlegende Indikatoren, anhand deren das Charisma selbst interpretiert wird. Als Beispiel werden diejenigen Indikatoren angeführt, die Aufschluss darüber geben, ob der Dienst der Liebe im konsequenten Bekenntnis zu den Werten des jeweiligen Institutscharismas gelebt wird, sowie jene, die die Evaluierung der Ziele und der erwarteten Resultate betreffen. Die oben erwähnten Dokumente – die oft das Ergebnis geduldiger und mühevoller Redaktionsarbeit sind – könnten auch von anderen Familien geweihten

Lebens genutzt werden. Das Teilen von Erfahrung und Wissen verheißt fruchtbare Prozesse der Unterscheidung im Hinblick auf die Neuorganisation der Werke zu dem Zweck, „den Sinn des eigenen Charismas zu wahren“.¹⁰

Charismen: die kirchliche Relevanz

28. Was die Zukunftsvision betrifft, drückt sich die Relevanz vor allem in der Kirchlichkeit des Charismas aus, einer Dimension, die Papst Franziskus nachdrücklich unterstreicht: Die Charismen „erneuern die Kirche und bauen sie auf. Sie sind kein verschlossener Schatz, der einer Gruppe anvertraut wird, damit sie ihn hütet; es handelt sich vielmehr um Geschenke des Geistes, die in den Leib der Kirche eingegliedert [...] werden [...]. Ein deutliches Zeichen für die Echtheit eines Charismas ist seine Kirchlichkeit, seine Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen zum Wohl aller. [...] Je mehr ein Charisma seinen Blick auf den Kern des Evangeliums richtet, um so kirchlicher wird seine Ausübung sein.“¹¹

Zwei Aspekte verdienen es, hervorgehoben zu werden: Die Charismen sind kein verschlossener Schatz, und authentisches Zeichen ihrer Kirchlichkeit ist die „Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen“.¹²

Die Charismen am Leben zu erhalten bedeutet, über die Kirchlichkeit des Geschenks zu wachen: Ein Charisma erneuert sich in der Zeit, um am Aufbau der Kirche mitwirken zu können.¹³

29. „Die Sendung des geweihten Lebens ist universell. Sie erstreckt sich

bei vielen Instituten auf die gesamte Welt, kommt jedoch auch in den besonderen örtlichen Gegebenheiten zum Ausdruck.“¹⁴ Das Vermögen der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens erhält seine Bedeutung nämlich nicht nur durch die Interaktion mit der Ortskirche; vielmehr ist seine Bestimmung für alle Dimensionen der Universalität des kirchlichen Sendungsauftrags offen: für die Aufmerksamkeit gegenüber sämtlichen Formen der Armut, für Solidaritätsprojekte in den Missionsgebieten und nicht zuletzt für die Ausbildung der eigenen Anwärter und für die Altenpflege.

Gleichwohl ist das geweihte Leben vollgültiges Mitglied der diözesanen Familie.¹⁵ Aus diesem Grund darf sich die gebührende Autonomie – die zu wahren und zu schützen Aufgabe der Ortsordinarien ist (vgl. Can. 586 § 2) – nicht darin äußern, dass das betreffende Institut den Pastoralplan des Bistums missachtet oder ohne vorherige Konsultation des Bischofs Werke schließt. „Es ist heute mehr denn je notwendig, die richtige Selbständigkeit und Ausnahmeregelung in den mit ihnen ausgestatteten Instituten in enger Verbindung mit der Eingliederung zu leben, so dass die charismatische Freiheit und die Katholizität des geweihten Lebens auch im Kontext der Teilkirche zum Ausdruck kommen. Letztere würde nicht voll und ganz dem entsprechen, was Christus für seine Kirche gewollt hat, wenn sie des geweihten Lebens beraubt wäre, das genauso zu ihrer wesentlichen Struktur gehört wie die Laien und das Weiheamt. Aus diesem Grund sprechen wir heute im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils von der *Ko-essentialität* der hierarchischen und charismatischen

Gaben (vgl. Lumen gentium, 4), die von dem einen Geist Gottes ausgehen und das Leben der Kirche und ihr missionarisches Wirken beseelen.“¹⁵

30. Die Diözesanbischöfe ihrerseits sind gehalten, den Personen des geweihten Lebens – die „*lebendige Erinnerung an die Lebens- und Handlungsweise Jesu*“ sind¹⁷ – mit Wertschätzung zu begegnen, das heißt, eine rein auf Nutzen und Funktionalität gerichtete Wahrnehmung zu überwinden und zu einem besseren Verständnis des universalen Diensts der gottgeweihten Männer und Frauen sowie zu einer immer intensiveren Zusammenarbeit zu gelangen. „Die Hirten sind aufgerufen, die Pluridimensionalität, die die Kirche darstellt und in der die Kirche sich zeigt, zu achten, ohne sie zu manipulieren.“¹⁸

Die Öffnung auf die Ortskirche hin und das Bedürfnis und die Pflicht, zusammenzuarbeiten, kann nur von einem theologischen Gemeinschaftsbegriff her vollends verstanden werden. Wenn die Gemeinschaft nicht Voraussetzung jedweder kirchlichen Beziehung ist, läuft man Gefahr, in eine Logik wechselseitiger Ansprüche zu verfallen. Deshalb ist es notwendig, Beziehungen zu fördern, die sich auf das Prinzip der Gemeinschaft gründen, das seinerseits auf der *Brüderlichkeit* und dem *gemeinsamen Handeln* beruht.

Charismen: Fähigkeit zur Eingliederung

31. Brüderlichkeit ist das Schlüsselwort, das die Authentizität des geweihten Lebens im Hinblick auf den Aufbau der Kirche besser als jedes andere zum Ausdruck bringt. Die Charismen nämlich

manifestieren ihre frohbotschaftliche Authentizität in der Brüderlichkeit und innerhalb unserer Gemeinschaften aus Brüdern und Schwestern. Die Soziallehre der Kirche lädt mit Nachdruck dazu ein, Mittel und Wege zu finden, um die Brüderlichkeit in der Praxis als ein Prinzip unserer Wirtschaftsordnung anzuwenden. Wo andere Denkströmungen lediglich von Solidarität sprechen, spricht die Soziallehre der Kirche von Brüderlichkeit, weil eine brüderliche Gesellschaft auch solidarisch ist, während das Gegenteil, wie zahlreiche Erfahrungen bestätigen, nicht immer zutrifft.

Brüderlichkeit ist also ein Lebensstil, „der die Fähigkeit zum Zusammenleben und zur Gemeinschaft einschließt. Jesus erinnerte uns daran, dass Gott unser gemeinsamer Vater ist und dass dies uns zu Brüdern und Schwestern macht. Die Bruderliebe kann nur gegenleistungsfrei sein und darf niemals eine Bezahlung sein für das, was ein anderer verwirklicht, noch ein Vorschuss für das, was wir uns von ihm erhoffen.“¹⁹ In diesem Sinne müssen wir „wieder spüren, dass wir einander brauchen, dass wir eine Verantwortung für die anderen und für die Welt haben“.²⁰

Verantwortung bedeutet, sich auch auf die Logik einer neuen Verwaltungskultur einzulassen, die das jeweilige ortskirchliche Umfeld respektiert und nutzt. Eine solche Kultur wird durch einen gemeinsamen Dialog und dadurch verwirklicht, dass Kriterien für den Schutz und die Förderung eines kirchlichen Vermögens entwickelt werden, das über die unbeweglichen Sachen hinausgeht und auch die Erfahrungen, das Wissen, die Kompetenzen und die Professionalität umfasst, die die Vergangenheit

und die Gegenwart kleiner und großer Werke charakterisiert haben: eine Geschichte, die von der Interpretation ortskirchlicher Erfordernisse und Bedürfnisse geprägt gewesen ist.

32. Ein isoliertes Nachdenken – so als ob die mit der Verwaltung der Werke verbundenen Probleme ausschließlich die Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens betreffen – ist heute nicht mehr zulässig. Hier zeigt sich eine Situation, die historische Ursachen hat: Man hat praktisch immer von „unseren“ Werken gesprochen, die von den Ortskirchen folgerichtig als die „Werke der Ordensleute“ wahrgenommen worden sind.

Der heutige kirchliche Kontext erfordert einen echten Mentalitätswechsel: das Bemühen, gemeinsam mit anderen kirchlichen Subjekten über mögliche Lösungen nachzudenken, die – über das konkrete Problem einer verwalterischen Kontinuität hinaus – die kirchliche Relevanz unserer Werke gewährleisten. Daraus folgt, dass der Weg der Umkehr ein gemeinschaftlicher Weg ist. Die Zukunft der Werke geht uns als Kirche an und muss von uns als Kirche angegangen werden.

Die Fähigkeit, sich in die Kirche einzugliedern, bildet den eigentlichen Ursprung der Werke, die ja nicht entstanden sind, um Projekte aufzugreifen, die nichts mit den Bedürfnissen der Menschen zu tun haben. Das Problem der Eingliederung wird heute unter dem Stichwort des *gemeinsamen Handelns* thematisiert: Dieses „regt dazu an, zusammenzuarbeiten, zu teilen und den Weg zu bereiten für Beziehungen, die von einem geteilten Verantwortungsbewusstsein geleitet sind. Dieser Weg

öffnet das Feld für neue Strategien, neue Stile, neue Haltungen. [...] ‚Gemeinsam handeln‘ heißt in der Tat, die Arbeit nicht auf die einsame Genialität eines Individuums aufzubauen, sondern auf die Zusammenarbeit vieler. Es heißt mit anderen Worten ‚ein Netzwerk zu schaffen‘, um die Gaben aller zu nutzen, ohne allerdings die unwiederholbare Einzigartigkeit jedes Einzelnen zu verkennen“, und es heißt, „mutige Schritte zu gehen, damit ‚Sich-treffen und gemeinsam Handeln‘ nicht nur ein Slogan ist, sondern ein Programm für die Gegenwart und für die Zukunft.“²¹ Diese Einladung zur Zusammenarbeit richtet sich auch an die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens, die angespornt werden, „mutiger über die Grenzen des eigenen Instituts hinauszugehen, um auf lokaler und globaler Ebene zusammen gemeinsame Projekte für die Bildung, die Evangelisierung und für soziale Maßnahmen zu erarbeiten“.²²

33. *Gemeinsam handeln* beinhaltet auch eine Koordination und ein Miteinander auf der Ebene der Planung und Verwaltung, eine Mentalität, Kultur und Praxis, die, ernsthaft umgesetzt, das Fortbestehen nicht weniger Werke, ihre frohbotschaftliche Wirksamkeit und ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit garantieren könnten. Die Wirksamkeit bezeugt das Evangelium der Liebe; die Tragfähigkeit eine Kirche, die ein Netzwerk der Solidarität schafft, um die Qualität und Verlässlichkeit der Dienste zu fördern.

Ein Netzwerk der Solidarität, das nicht nur von der Qualität des Angebots, sondern vor allem von der Verlässlichkeit getragen wird. Die Verlässlichkeit

ist ein Schatz an Werten, der vieles in sich vereint: *Glaubwürdigkeit*, Zusammenhalt und Stimmigkeit einer projektbezogenen und verwalterischen Vision; *Professionalität*, die nicht nur für Wirksamkeit und Effizienz, sondern auch für das Lernen sensibel und offen ist; *Erfahrung*, die sich auch der zeitlichen Kontinuität, vor allem aber der Innovation und Kreativität verdankt. Die Verlässlichkeit entwirft eine neue Hierarchie der Präferenzen und mithin auch der Prioritäten von Anerkennung und Relationalität. Man muss heute – in dem Bewusstsein, dass die vielfältigen Personen sich umso eher auf unsere Situationen einlassen, je eher wir uns auf die Wirklichkeit einlassen, der wir eingegliedert sind – mehr in eine kirchliche Beziehungskultur investieren.

.....

- 1 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 27.
- 2 Vgl. ebd.
- 3 BENEDIKT XVI, Enz. *Spe salvi* (30. November 2007), 7.
- 4 Vgl. JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 27.
- 5 BENEDIKT XVI, Enz. *Spe salvi* (30. November 2007), 9.
- 6 Vgl. FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 130 und weiter unten.
- 7 FRANZISKUS, *Ansprache an die Versammlung der Kongregation für die Bischöfe* (27. Februar 2014), 1.
- 8 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 155.
- 9 Ebd., 27.
- 10 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 63.
- 11 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii*

- Gaudium* (24. November 2013), 130.
- 12 Ebd.
- 13 Vgl. ebd., 130–131.
- 14 KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Rundschreiben Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (2. August 2014), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 198, S. 15 (2.1.).
- 15 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS UND DIE GESELLSCHAFTEN DES APOSTOLISCHEN LEBENS – KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche Mutuae relationes* (14. Mai 1978), 18.
- 16 FRANZISKUS, *Ansprache an die Teilnehmer an der Internationalen Tagung für Bischofsvikare und Delegaten für das geweihte Leben* (28. Oktober 2016), 1; vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben *Juvenescit Ecclesia* an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Beziehung zwischen hierarchischen und charismatischen Gaben im Leben und in der Sendung der Kirche, Rom (15. Mai 2016), 10.
- 17 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 22.
- 18 FRANZISKUS, *Ansprache an die Teilnehmer an der Internationalen Tagung für Bischofsvikare und Delegaten für das geweihte Leben* (28. Oktober 2016), 1.
- 19 FRANZISKUS, Enz. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 228.
- 20 Ebd., 229.
- 21 FRANZISKUS, *Ansprache an die Mitglieder des Industriellenverbands Confindustria* (27. Februar 2016).
- 22 FRANZISKUS, *Ap. Schr. an alle Personen des geweihten Lebens aus Anlass des Jahrs des Geweihten Lebens* (21. November 2014), 3.

III. Wirtschaftliche Dimension und Sendung

Die Tragfähigkeit der Werke

34. „Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern können.“¹ Im gegenwärtigen historischen Kontext nehmen die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens die Herausforderungen an, vor die unsere Zeit sie stellt, und suchen nach prophetischen Antworten im Sinne einer aufmerksamen und respektvollen wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung. Die veränderten Bedürfnisse und die verschiedenen kulturellen, sozialen und normativen Kontexte erfordern einerseits oft die Abkehr von nicht mehr angemessenen Vorgehensweisen und andererseits einen kühnen und kreativen Ansatz, um „die Ziele, die Strukturen, den Stil [...] zu überdenken“.²

In seiner Botschaft an die Teilnehmer des zweiten von der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens veranstalteten Symposiums erinnert Papst Franziskus daran, dass „treu zu sein [...] uns zu einem beständigen Bemühen um Entscheidungsfindung [verpflichtet], damit die Werke, den Charismen entsprechend, auch weiterhin wirkräftige Mittel sein können, um vielen Menschen die Zärtlichkeit Gottes zu bringen. [...] Die Treue zum Charisma

verlangt oft mutiges Handeln: Es geht nicht darum, alles zu verkaufen oder alle Werke aufzugeben, sondern um eine ernsthafte Entscheidungsfindung [...]. In bestimmten Fällen kann die Entscheidungsfindung nahelegen, ein Werk am Leben zu erhalten, das Verluste hervorbringt – wobei man gut darauf achten muss, dass diese nicht durch Unfähigkeit oder mangelnde Sachkenntnis erzeugt werden“.³

Um die Tragfähigkeit der Werke zu beurteilen, muss eine Methode angewandt werden, die jeden Aspekt und alle denkbaren Wechselbeziehungen in den Blick nimmt, das heißt gleichzeitig die charismatische, die relationale und die wirtschaftliche Dimension sowohl jedes einzelnen Werkes als auch des Instituts in seiner Gesamtheit berücksichtigt.

35. *Charismatische Dimension und Projektbezogenheit.* „Daher müssen wir uns noch einmal damit auseinandersetzen, welche Sendung sich aus dem Charisma ergibt, und überprüfen, ob die charismatische Identität der Gründungsinstanzen in den Besonderheiten der operativen Antworten zum Tragen kommt [...] So kann es passieren, dass Werke unterhalten werden, die nicht mehr mit dem heutigen Ausdruck der Sendung in Einklang stehen, sowie Immobilien, die sich für die Werke, die ihr Charisma leben, als nicht mehr funktional erweisen.“⁴ Es gilt zu bestimmen, „welche Werke und Maßnahmen fortgesetzt, aufgegeben oder geändert werden sollen und wo sich neue Grenzen für

Entwicklungswege und das Zeugnis der Sendung auf tun, die auf die heutigen Bedürfnisse eingehen und dabei dem eigenen Charisma vollständig treu bleiben“.⁵

Es gilt, eine Mentalität zu überwinden, die meint, die Planung und Projektierung der Aktivitäten und der Werke lasse sich nicht mit der Offenheit für die Neuheit des Geistes vereinbaren. Das Gegenteil ist der Fall: Viele Eingebungen werden deshalb nicht umgesetzt, weil ihnen kein Projekt und/oder keine Planung zugrunde liegt. Es werden keine Ziele formuliert, die Art und Weise der Durchführung wird nicht näher bestimmt und die ökonomisch-finanzielle Machbarkeit nicht überprüft. All das führt leicht zu einer Diskrepanz zwischen Ideal und praktikabler Realität, zwischen Sendung und Wirtschaft, weil Einschätzungen und Bewertungen nicht stichhaltig und die getroffenen Vorkehrungen nicht wirksam genug sind.

Die Notwendigkeit der Planung und Projektierung darf auf keinen Fall als Abkehr von den Idealen, als Beschränkung der Kreativität oder als mangelndes Vertrauen in die Vorsehung verstanden werden. Wo die charismatische Zielsetzung anerkannt wird, stellt sich im Gegenteil die Ökonomie im Rahmen eines konkreten und wirkungsvollen Projekts in den Dienst der Prophetie.

36. Beziehungsdimension und Brüderlichkeit. Wie oben bereits gesagt, ist es unabdingbar, eine Wirtschaft mit menschlichem Antlitz wiederzuentdecken, in der der Mensch und sein wahres Wohl nie aus dem Blickfeld geraten. Wenn die Würde jeder menschlichen Person und das Gemeinwohl im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen

sollen,⁶ bedarf es positiver Beziehungen. Im Reichtum der Beziehungen, die die Brüderlichkeit ausmachen, lernen die Personen des geweihten Lebens, dass die Sendung von Menschen getragen wird, die bereit sind, Leben und Glauben zu teilen und Erfahrungen der Gemeinschaft und Zusammenarbeit zu machen. Brüderliche Beziehungen, die auf aufrichtiger Wertschätzung und wechselseitigem Vertrauen basieren, werden somit zu kostbaren Ressourcen, mit denen gewirtschaftet werden kann. Unter diesen Bedingungen werden die Werke auch dann in einem Geist der Offenheit, der Gemeinschaft und der Mitverantwortung verwaltet, wenn diese Aufgabe einigen wenigen Gottgeweihten anvertraut werden muss. In manchen Fällen werden sie jedoch Einzelnen anvertraut, ohne für deren Tätigkeit regelmäßige Termine der Diskussion und Überprüfung vorzusehen. Dies kann, auch ungewollt, zu einer Personalisierung der Verwaltung und dazu führen, dass man nur in den Grenzen der eigenen Talente, Eigenarten und Empfindlichkeiten nach Möglichkeiten sucht, auf die jeweiligen konkreten Situationen zu reagieren. Zudem geschieht es oft, dass man sich nicht um die Ausbildung eventueller Nachfolger kümmert, die für eine gebührende Kontinuität des Werkes sorgen könnten.

Die Projektierung und/oder Planung, die von einem wechselseitigen Zuhören ausgeht, vermittelt einen Überblick über die Werke und darüber, wie auf Bedürfnisse reagiert wird, und stellt eine Möglichkeit dar, den Drang nach Selbstbezüglichkeit sowie Spaltungen und Meinungsverschiedenheiten dadurch zu überwinden, dass man nach gemeinsamen Lösungen sucht, die für

alle vorteilhaft und bereichernd sind. Es geht darum, sich von der Ideologie des *Homo oeconomicus* loszusagen, der in seinem Verlangen nach Gütern unersättlich ist und dessen Entscheidungen auf den größtmöglichen persönlichen Nutzen abzielen, und stattdessen die Herausforderung eines *Homo fraternus* in den Ring zu werfen, der es nie müde wird, sich für die Brüderlichkeit zu entscheiden.⁷

37. *Charismen und wirtschaftliche Dimension.* Das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der Aktivitäten der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens darf nicht das einzige Kriterium sein, anhand dessen die Nachhaltigkeit der Werke beurteilt wird. Allerdings ist es nötig, daran zu erinnern, dass zwischen Charisma und Vermögensverwaltung kein Widerspruch besteht; eine Verwaltung, die sich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit richtet, erstickt das Charisma nicht, sondern schafft die Voraussetzungen für die Verfolgung und Verwirklichung gemeinsamer Ziele. Um die Kontinuität und Lebendigkeit des Charismas zu gewährleisten, ist eine Arbeitsweise erforderlich, die weder oberflächlich noch naiv sein darf. Die Erfahrung des Dikasteriums zeigt, dass dort, wo den Problemen auf der Verwaltungsebene nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird, letztlich die Sendung selbst verlorengeht. Das geweihte Leben bietet der Welt dann ein frohbotschaftliches Zeugnis, wenn es den apostolischen Anhauch am Leben erhält und die Tragfähigkeit der Werke durch ihre gewissenhafte und ausgewogene Verwaltung gewährleistet.

Das Stammvermögen

38. Im Sinne einer geordneten und weitblickenden Verwaltung ist eine umfassende Bestandsaufnahme des Institutsvermögens unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorschriften notwendig, die den Unterhalt des Instituts gewährleisten und das Erreichen der institutionellen Zwecke erleichtern sollen (sog. *Stammvermögen*). Daher ist es ratsam, gezielt die geeigneten Initiativen zu ergreifen, um die dem Stammvermögen zugehörigen Güter zu erfassen und, sofern noch nicht geschehen, die nötigen formalen Zuweisungen vorzunehmen.

Hierzu soll im Eigenrecht eines jeden Instituts festgelegt werden, welche Autorität dafür zuständig ist, die Zuweisung durch entsprechenden Beschluss vorzunehmen. Eine solche Festlegung soll mit dem folgenden oder einem ähnlichen Wortlaut im grundlegenden Rechtsbuch oder in einem anderen normativen Dokument des Eigenrechts enthalten sein: *Das Stammvermögen besteht aus allen unbeweglichen und beweglichen Sachen, die durch rechtmäßige Zuweisung dazu bestimmt sind, die wirtschaftliche Sicherheit des Instituts zu gewährleisten. Für das Vermögen des gesamten Instituts wird eine solche Zuweisung vom Generalkapitel oder mit der Zustimmung seines Rates vom Generaloberen vorgenommen. Für das Vermögen einer Provinz wie auch für das Vermögen einer rechtmäßig errichteten Niederlassung wird sie vom Provinzkapitel oder ähnlichen Versammlungen (vgl. Can. 632) oder mit Zustimmung seines Rates vom Provinzoberen vorgenommen und vom Generaloberen bestätigt.*

39. Das aus unbeweglichen oder beweglichen Sachen bestehende Stammvermögen garantiert den Unterhalt des Instituts, der Provinzen und der rechtmäßig errichteten Niederlassungen und ihrer Mitglieder und stellt die Erfüllung seines Sendungsauftrags sicher. Der Wortbestandteil „Stamm“ versteht sich als Garantie dafür, dass die Hinordnung auf ein Ziel, „das mit der Sendung der Kirche übereinstimmt“ (Can. 114 §§ 1–2), und auf die spezifische Sendung der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens nicht außer Acht gelassen werden darf.⁸ Rechtmäßig dem Stammvermögen zugewiesen werden können:

a) unbewegliche Sachen wie beispielsweise die Orte, an denen die Gemeinschaft ihrer Tätigkeit nachgeht, wohnt, ihre älteren oder kranken Mitglieder pflegt; Güter, die in kunstgeschichtlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind oder sich – wie beispielsweise das Mutterhaus – auf die Wurzeln und das Gedächtnis des Institutes selber beziehen. Die Größe dieses Vermögens soll den wirtschaftlichen Kapazitäten des Instituts, der Provinz oder der Ordensniederlassung entsprechen;

b) diejenigen unbeweglichen Sachen, die dem Unterhalt des Instituts, der Provinz oder der Ordensniederlassung dienen. Es handelt sich um sogenanntes gewinnbringendes Vermögen, das allein oder zusätzlich zu den ordentlichen Einkünften den Lebensunterhalt der juristischen Person bildet. In solchen Fällen ist zu vermeiden, dass ein solches Vermögen den einzigen Grund darstellt, weshalb die Rechtsperson überhaupt existiert, oder dass es angehäuft wird;

c) diejenigen beweglichen Sachen, die dem Unterhalt des Instituts, der Provinz oder der Ordensniederlassung und der Verwirklichung der jeweiligen Ziele dienen. Solche Sachen werden als unbewegliche behandelt und dem Stammvermögen rechtmäßig zugewiesen. Es handelt sich nicht um Sachen, die der ordentlichen Wirtschaftsverwaltung dienen, sondern um bewegliche Sachen, die entsprechend den Hinweisen in § 84 in den verschiedenen vom Finanzsystem vorgesehenen Formen kapitalisiert und investiert werden;

d) diejenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen, die aufgrund ihrer historischen oder künstlerischen Bedeutung und ihrer Kostbarkeit die sogenannten Kulturgüter, das historische Gedächtnis des Instituts, der Provinz oder der Ordensniederlassung bilden; solche Sachen können ein Geschenk, aber aufgrund der Erfordernisse der Bewahrung und Instandhaltung auch eine wirtschaftliche Bürde sein;

e) der Schutz- und Sicherheitsfonds, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Werken des Instituts, der Provinz oder der Ordensniederlassung zu stehen hat und das Institut für den Fall schützen soll, dass es Aktivitäten nachgeht, die mit beträchtlichen wirtschaftlichen Risiken verbunden sind (sog. *Sicherheitsfonds*).

40. Bei der Entscheidung darüber, welche Vermögensgegenstände dem Stammvermögen eingegliedert werden sollen, muss bedacht werden, welches diejenigen Güter sind, ohne die die juristische Person nicht die Mittel hätte, das ihr eigene Ziel zu erreichen; außer-

dem muss der Umfang dieser Güter dem Wesen, den Zielen und den Bedürfnissen besagter juristischer Person angemessen sein; und es muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Güter ihrer Natur nach nicht verfügbar sind, solange die betreffende juristische Person besteht, und dass es nicht zulässig ist, die Zuweisung zum Stammvermögen allein deshalb nicht vorzunehmen, weil man die kirchenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Veräußerung umgehen will. Die Bildung eines solchen Vermögens ist nämlich zum Schutz und als Garantie für die Vermögensgegenstände selbst gedacht.

Für eine korrekte Verwaltung der dem Stammvermögen zugewiesenen Güter muss der Immobilienbestand des Instituts, der Provinz oder der Ordensniederlassung exakt aufgelistet und müssen die Katasterdaten, die Herkunft der Immobilien, eventuelle Verbindlichkeiten, die Beschaffenheit der Vermögensgegenstände und ihr Erhaltungszustand spezifiziert werden; es ist mehr als ratsam, die Modalitäten der vollständigen oder teilweisen Überlassung der Immobilien an Dritte regelmäßig zu überprüfen; es ist hilfreich, eine eigene Liste mit den unbeweglichen und beweglichen Sachen aufzubewahren, die historisch oder künstlerisch besonders bedeutend oder wertvoll sind; und schließlich ist es immer notwendig, darauf zu achten, dass die Verwaltung der dem Stammvermögen zugewiesenen Güter auch weiterhin mit dem Sendungsauftrag des Instituts übereinstimmt, damit dieses nicht mit Besitztümern oder Aktivitäten überfrachtet wird, die seiner institutionellen Identität fremd sind. So gesehen ist ein Stammvermögen kein abgeschirmtes Vermögen. Die un-

aufhaltsame Beschleunigung der wirtschaftlichen und finanziellen Systeme legt nahe, die einzelnen dem Stammvermögen eingegliederten Güter (in den zeitlichen Abständen, die man für die sinnvollsten hält) einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen.

Verantwortung, Transparenz und Vertrauen

41. Die Prinzipien der Verantwortung, der Transparenz und des Vertrauens bedingen sich gegenseitig: Es gibt keine Verantwortung ohne Transparenz, Transparenz schafft Vertrauen, und die eine wie die andere wird mit Vertrauen erwidert.

Die Verantwortung ist das Bewusstsein, das den Evangelisierungsauftrag im Hinblick auf das Vermögen der Kirche prinzipiell ausrichtet.

Das Wissen um die relevanten Faktoren schafft die wesentlichen Voraussetzungen dafür, zielführende Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls zu optimieren oder sogar grundlegend zu modifizieren. Vor allem die aufmerksame und frühzeitige bilanzielle Erfassung der Wirkungen der Verwaltung ermöglicht es, nötigenfalls einzuschreiten, bevor unumkehrbare negative Situationen entstehen. Umgekehrt vergeudet ein nicht hinlänglich kontrolliertes wirtschaftliches Handeln Ressourcen und widerspricht damit der grundlegenden Position der Kirche, dass bei der Nutzung der Güter daran zu denken ist, dass diese in letzter Instanz auf das Gemeinwohl hingeordnet sind, dem „in umfassender Weise gedient werden [muss]: nicht unter dem eingeschränkten Blickwinkel von Teilvorteilen, die daraus gezogen werden können, son-

dem auf der Grundlage einer Logik, die auf eine denkbar breite Übernahme von Verantwortung abzielt.“⁹

Diese Verantwortung besteht insbesondere gegenüber der zivilen und kirchlichen Gemeinschaft und vor allem gegenüber dem eigenen Institut. Es handelt sich folglich um eine Verantwortung, bei der es einerseits darum geht, wem man rechenschaftspflichtig ist, und andererseits darum, die eigenen Verwaltungsentscheidungen schlüssig begründen zu können. Aus der Verantwortung ergibt sich nicht zuletzt die Forderung nach Überwachung und Kontrolle. Diese dürfen jedoch nicht als Beschränkung der Autonomie der Einrichtungen oder als mangelndes Vertrauen gedeutet werden, sondern dienen der Gemeinschaft, der Transparenz und dem Schutz derer, die heikle Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.¹⁰

42. Im engeren Sinne auf das weiter oben Ausgeführte bezogen steht der Begriff „Transparenz“ für die Fähigkeit, über die Aktivitäten, die getroffenen Entscheidungen und die erzielten Resultate Rechenschaft abzulegen. Rechenschaftsberichte und Bilanzen vermitteln – als Instrumente der Transparenz – ein zusammenfassendes und doch auch genaues Bild von den entfalten Aktivitäten und ihren Ergebnissen und fördern zugleich in den Verwaltern die Fähigkeit, über ihre Arbeit, ihre Entscheidungen und, allgemeiner gesprochen, ihr Verhalten Rechenschaft zu geben. Rechenschaftsberichte fördern außerdem eine umsichtige Vermögensverwaltung. Denn mit einem geschärften Bewusstsein geht eine größere Präzision bei der Einschätzung von

Risiken und neuen Wegen einher, die möglicherweise eingeschlagen werden müssen.

In dieser Hinsicht leuchtet der enge Zusammenhang zwischen Verantwortung und Transparenz unmittelbar ein. Besonderes Augenmerk liegt hierbei nicht nur auf der mit der jeweiligen Rolle (der Oberen, der Ökonomen und Verwalter, der Mitarbeiter) verbundenen Verantwortung, sondern – wie oben bereits angedeutet – auch auf der Überprüfbarkeit der Begründung und Motivation der administrativen und wirtschaftlichen Entscheidungen und auf der entsprechenden Pflicht, auf auftretende Probleme oder kritische Punkte zu reagieren.

Bekanntlich werden von den Gesetzgebungen zunehmend umfassende und genaue Transparenzregeln aufgestellt, um das korrekte und legale Verhalten jedes einzelnen Subjekts und gleichzeitig die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Werke des Instituts zu gewährleisten. Diese Regeln, so muss hinzugefügt werden, werden immer komplexer und strenger. Mithin ist es eine Pflicht, für die entsprechenden professionellen Kompetenzen und Verfahrensweisen zu sorgen; und das nicht nur auf der Ebene der einzelnen Organisationseinheit, sondern dort, wo es um mehrstufige Strukturen geht, auch auf nationaler und internationaler Ebene.

43. Rechenschaftsberichte und Bilanzen tragen zu einer größeren Glaubwürdigkeit des sie erstellenden Subjekts und damit auch zu einem Vertrauenszuwachs bei. „Ohne Regeln kein Vertrauen“,¹¹ das heißt, das Vertrauen wird nicht zuletzt durch Regeln erzeugt, die die Verantwortlichkeiten festlegen

und die Transparenz überprüfen. Das Vertrauenskapital darf nicht durch Situationen oder Ereignisse aufs Spiel gesetzt werden, die die Glaubwürdigkeit der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens in der zivilen oder kirchlichen Gemeinschaft beschädigen; ohne dieses Kapital wird das persönliche und kollektive Zeugnis der Armut des geweihten Lebens selbst „problematisch“. Eine Kultur und Praxis der Transparenz ist nämlich untrennbar mit der Treue zur eigenen charismatischen Geschichte und Tradition des Armutsgelübdes und mit einer ausgewogenen Regelung der Abhängigkeit und Beschränkung verbunden, mit der das Vermögen verwendet und darüber verfügt werden kann (vgl. Can. 600). Der Zusammenhang zwischen anerkannter Treue und dem Einsatz von Instrumenten wie Rechenschaftsberichten und Bilanzen spiegelt sich in der gemeinsamen Erfahrung: Je transparenter die Verwaltung ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit und Verfügbarkeit öffentlicher wie privater Ressourcen.

Das Archiv

44. Der Kodex des kanonischen Rechts hält in den Canones 1283 und 1284 zu einer geordneten Archivierung an und schreibt im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und Buchhaltung die Anfertigung und regelmäßige Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses der anvertrauten Güter und Werte sowie eine sorgfältige Ablage und Aufbewahrung der Dokumente und insbesondere der Belege und Risikogarantien vor. Die Archive sind, wenn sie gut geführt werden, ein nützliches Instrument

zur kurz-, mittel- und langfristigen Überprüfung der unternommenen Initiativen; deshalb ist festzulegen, nach welchen Kriterien die Akten erfasst, nach welchem System sie geordnet und wie sie kategorisiert werden sollen. Jeder kirchliche Vermögensverwalter muss daran erinnert werden, dass es in seiner Verantwortung liegt, die Dokumentation in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kirchenrechts aufzubewahren.

Eine Inventarisierung der Güter ist auch nach Erwerb, Bau, Schenkung und jedem anderen Akt erforderlich, der das Vermögen vergrößert, verändert oder verkleinert. Insbesondere müssen alle Dokumente aufbewahrt werden, die belegen, wer der rechtmäßige Eigentümer der unbeweglichen und der beweglichen Sachen ist. Eine adäquate Verwaltungsdokumentation ist ein Instrument, um sich über die administrativen Abläufe im Institut zu informieren; auf der Grundlage der verfügbaren Ressourcen angemessen zu planen; im Streitfall Rechtsansprüche zu belegen; administrative Vorgänge transparent zu machen; das historische Gedächtnis zu bewahren; und zu erforschen, wie sich das Charisma in den jeweiligen Epochen verwirklicht hat. In diesem Punkt hat der Bereich der kirchlichen Archive hier und da noch nachzuarbeiten und, wenn möglich, eine angemessene Verwaltungsmentalität zu entwickeln, die den modernen Technologien entspricht. Wenn man die besagten Technologien einsetzt, ist es überdies ratsam, an einem anderen sicheren Ort eine Kopie der wichtigsten Dokumente aufzubewahren, damit nicht, wenn das Unglück es will, die gesamte Dokumentation verlorengeht.¹²

Die vier Grundsätze von *Evangelii gaudium*

45. Im Licht der Kriterien, die Papst Franziskus der gesamten Kirche in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* vorgelegt hat, lassen sich einige wesentliche Merkmale einer von den Charismen der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens inspirierten Verwaltung herausstellen, „welche die Entwicklung des sozialen Zusammenlebens und den Aufbau eines Volkes leiten, wo die Verschiedenheiten sich in einem gemeinsamen Vorhaben harmonisieren.“¹³

46. *Die Zeit steht über dem Raum.*¹⁴ „Prozesse in Gang setzen“,¹⁵ davon spricht der Heilige Vater oft: Das geweihte Leben ist aufgerufen, Prozesse in Gang zu setzen, es ist zu einer neuen Projektbezogenheit aufgefordert. „Viele Jahre lang waren wir versucht zu glauben – und viele von uns sind mit dieser Vorstellung aufgewachsen –, dass die Ordensfamilien mehr Räume besitzen als Prozesse in Gang setzen müssen, und das ist eine Versuchung. Wir müssen Prozesse in Gang setzen, nicht Räume besitzen.“¹⁶ Ein erstes Merkmal aller Ausdrucksformen, die aus den Charismen erwachsen, besteht darin, dass ihr Antrieb nicht in erster Linie ökonomisch und nicht einfach darauf ausgerichtet ist, Machträume zu besetzen; vielmehr drückt sich in ihm eine Idealität aus, ein Blick, der weiter reicht und die Bedürfnisse der Männer und Frauen – vor allem der Kleinsten und Schwächsten – zu verstehen und in eine projektbezogene Mentalität umzusetzen vermag. Das Einbrechen der Charismen in die Geschichte stellt einen

Prozess der geistlichen, menschlichen, ökonomischen und zivilen Veränderung dar, doch es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Prozess sich durch die aus dem jeweiligen Charisma ausströmenden Wirklichkeiten und langfristig vollzieht.

Es gilt, den Beginn von Prozessen zu begünstigen und zu begleiten und ungeachtet der unmittelbaren Ergebnisse, die bei allem Verantwortungsgefühl und auch in der besten aller Absichten allzu sehr ins Blickfeld rücken können, mit Zukunftsvisionen den Blick zu schärfen, der weiter reicht. „Der Raum“, so betont die Enzyklika *Lumen fidei*, „lässt die Vorgänge erstarren, die Zeit hingegen führt sie in die Zukunft und drängt, voll Hoffnung voranzugehen.“¹⁷

47. *Die Wirklichkeit ist wichtiger als die Idee.*¹⁸ „Heute hinterfragt uns die Wirklichkeit, heute lädt die Wirklichkeit uns ein, wieder ein wenig Sauerteig, ein wenig Salz zu sein. [...] Eine gesegnete Minderheit, die erneut eingeladen ist, Sauerteig zu sein, Sauerteig zu sein in Übereinstimmung mit dem, was der Heilige Geist in das Herz eurer Gründer und in euer eigenes Herz eingegeben hat. Das ist es, was heute gebraucht wird.“¹⁹

Nachdrücklich und wirkungsvoll betont Papst Franziskus das Übergewicht der Wirklichkeit. Die Idee ist die Frucht einer gedanklichen Entwicklung, die nie dagegen gefeit ist, sich von der Wirklichkeit abzulösen und zur Sophisterei zu verkommen. Auch in unseren Instituten laufen wir zuweilen Gefahr, logische und klare Vorgaben und Dokumente zu verfassen, die durchaus ansprechend formuliert sein können, sich aber von unserer Wirklichkeit und von

den Personen entfernen, zu denen wir gesandt sind. Zuweilen nämlich lassen wir uns von der Neuheit der Initiativen, der Behältnisse blenden und vergessen, dass die wichtigste Veränderung von uns und unserem Willen und unserer Fähigkeit abhängt, sie wahr werden zu lassen. Die Logik der Menschwerdung (1 Joh 4,2) ist das Leitkriterium dieses Prinzips.

Die Werke unserer Institute entstehen aus dem Hören auf Gott und als Reaktion auf die Bedürfnisse konkreter Menschen: nicht aus abstrakten Reißbrettentwürfen, sondern als konkrete Antwort auf die Bedürfnisse echter Menschen, deren Leben, Geschichte und Probleme wir kennen. Insbesondere die neuerliche Beschäftigung mit den historischen Ursprüngen der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens macht deutlich, dass die Inspiration des Charismas und die Sorge für die Geringsten, die Armen und die Ausgegrenzten untrennbar miteinander verbunden sind.

Das geweihte Leben ist auch heute noch dazu berufen, auf die Fragen zu antworten, die die Geschichte stellt. Und dies geschieht häufig durch einfache Erfahrungen: Wir hören dem Leben zu, aus dem die Eingebungen erwachsen – Eingebungen, an denen immer etwas Wahres ist –, um sodann unsere Projekte auf den Weg zu bringen. Das Leben steht immer an erster Stelle; das Leben ist es, das mit demütiger Aufmerksamkeit „gehört und beachtet“ wird.

*48. Das Ganze ist dem Teil übergeordnet.*²⁰ Wir sind aufgerufen, den Blick zu weiten, um immer das größere Wohl zu sehen. Das geweihte Leben darf sich nicht in sich selbst verschließen, es darf

sich nicht von begrenzten Perspektiven und Einzelfragen in Beschlag nehmen lassen, es muss das größere Wohl im Blick haben, das allen zugutekommen wird.

Dieses Prinzip ist gemäß dem Bild des Polyeders zu verstehen, das die Unterschiede zusammenfügt. Diese wollen von einer Kultur des Dialogs, einem beharrlichen Weg der Suche nach dem allgemeinen Interesse getragen sein: Wir sind aufgefordert, Bindungen und Beziehungen zu knüpfen, um das, was nicht homogen ist, auf verschiedenen Ebenen (von der lokalen bis hin zur globalen) und in verschiedenen Kontexten (vom materiellen bis hin zum spirituellen) zu verschränken. Das bedeutet, dass man lernen muss, zusammenzuarbeiten: zwischen Gemeinschaften, zwischen Instituten und Kongregationen, mit den Laien, mit allen, die das Gute wollen und danach streben.

Das geweihte Leben kann den Ortskirchen helfen, sich der weltkirchlichen Dynamik zu öffnen, und seinerseits offen sein für den Atem der Ortskirche, in der es lebt und apostolisch wirkt, ohne dass es dabei der Versuchung erliegt, zu denken, „dass der Teil (unser kleiner Teil oder unsere Sicht der Welt) dem kirchlichen Ganzen übergeordnet ist“.²¹

*49. Die Einheit wiegt mehr als der Konflikt.*²² Wir sind aufgerufen, die Konflikte zu akzeptieren, uns auf sie einzulassen – ohne unsere Hände in Unschuld zu waschen, aber auch ohne uns in sie zu verstricken –, um sie in neue Prozesse zu verwandeln, die auch in den Unterschieden, die als solche angenommen werden müssen, Gemeinschaft stiften. „Außerdem besteht die Gemeinschaft auch darin, sich gemeinsam

und vereint den wichtigsten Fragen zu stellen: Leben, Familie, Friede, Kampf gegen die Armut in all ihren Formen, Religionsfreiheit und Erziehung. Insbesondere sind die Bewegungen und die Gemeinschaften zur Zusammenarbeit aufgerufen, um dazu beizutragen, die Wunden zu heilen, die von einer globalisierten Mentalität erzeugt wurden, die den Konsum in den Mittelpunkt stellt und Gott und die wesentlichen Werte des Daseins vergisst.“²³

Auf diese Weise wird die Solidarität – in ihrem tiefsten Sinn und als Herausforderung verstanden – zu einem Stil, einer bestimmten Art, Geschichte aufzubauen, einem lebendigen Raum, wo die Konflikte, die Spaltungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit gelangen können, die neues Leben hervorbringt. Ziel ist nicht der Synkretismus und auch nicht, dass eines im anderen aufgeht; Ziel ist vielmehr eine Lösung auf einer höheren Ebene, bei der das kostbare Potential der kontrastierenden Polaritäten bewahrt bleibt.

.....

- 1 FRANZISKUS, Enz. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 13.
- 2 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 33.
- 3 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens* (25. November 2016).
- 4 KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Rundschreiben Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der*
- 5 *Gesellschaften apostolischen Lebens* (2. August 2014), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 198, S. 8 f. (1.1.).
- 6 Ebd., S. 9.
- 7 Vgl. FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 203.
- 8 Vgl. ebd., 91.
- 9 Vgl. JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. *Vita consecrata* (25. März 1996), 4, 72.
- 10 PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Rom (2. April 2004), 167.
- 11 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Rundschreiben Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (2. August 2014), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 198, S. 10 (1.2.).
- 12 PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, *Note des Hl. Stuhls über die Weltkonferenz zur Entwicklungsfinanzierung in Doha* (18. November 2008), 3c.
- 13 Vgl. PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE KULTURGÜTER DER KIRCHE, *Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive* (2. Februar 1997).
- 14 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 221.
- 15 Vgl. ebd., 225; vgl. auch FRANZISKUS, Enz. *Lumen fidei* (29. Juni 2013), 57.
- 16 FRANZISKUS, *Ansprache bei der Begegnung mit Priestern und Personen des geweihten Lebens im Mailänder Dom* (25. März 2017).
- 17 Ebd.
- 18 FRANZISKUS, Enz. *Lumen fidei* (29. Juni 2013), 57.
- 19 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 231–233.
- 20 FRANZISKUS, *Ansprache bei der Begegnung mit Priestern und Personen des geweihten Lebens im Mailänder Dom* (25.

- März 2017).
20 Ebd., 234–237.
- 21 FRANZISKUS, *Ansprache bei der Begegnung mit Priestern und Personen des geweihten Lebens im Mailänder Dom* (25. März 2017).
- 22 FRANZISKUS, Ap. Schr. *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 226–230.
- 23 FRANZISKUS, *Ansprache an die Teilnehmer des 3. Weltkongresses der kirchlichen Bewegungen und der neuen Gemeinschaften* (22. November 2014).

IV. Operative Hinweise

50. Bei der Vermögensverwaltung und der Betreuung der Werke schaut die Unterscheidung „auf die Ausrichtung, die Ziele, die Bedeutung sowie auf die gesellschaftlichen und kirchlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen Entscheidungen der Institute des geweihten Lebens“.¹ Aus dieser Perspektive lassen sich die Horizonte der Wirklichkeitsdeutung und einige grundlegende Kriterien für besagte Unterscheidungsarbeit bestimmen.

Die großen Horizonte, in die sich die wirtschaftlichen Tätigkeiten einfügen, sind: eine Ökonomie, die den Menschen, den ganzen Menschen und in besonderer Weise die Armen im Sinn hat; eine Lesart, die die Ökonomie als Werkzeug des missionarischen Handelns der Kirche begreift; und schließlich eine frohbotschaftliche Ökonomie des Teilens und der Gemeinschaft.

Diese Horizonte verdichten sich zu einigen grundlegenden Kriterien.

51. *Treue zu Gott und zum Evangelium.* Jedes geweihte Leben stellt Gott, stellt die *Sequela Christi* an oberste Stelle. Jeder Mann und jede Frau des geweihten Lebens muss sich vor allem an Ihm ausrichten, Ihn betrachten, Ihn nachahmen, Ihm in Keuschheit, Armut und Gehorsam nachfolgen, um zu einem treuen Verkünder der Frohen Botschaft zu werden. Unverzichtbar ist hierbei „die Gabe des Hörens: des Hörens auf Gott, so dass wir mit Ihm den Schrei des Volkes hören; des Hörens auf das Volk, so dass wir dort den Willen wahrnehmen, zu dem Gott uns ruft.“²

Treue zum Charisma. Jedes Charisma ist „immer eine lebendige Wirklichkeit“ und aufgerufen, „sich in schöpferischer Treue zu entfalten“.³ Treue zum Charisma heißt mithin, dass die praktischen Entscheidungen im jeweiligen Kontext den Identitätsmerkmalen des Instituts entsprechen.

Armut. Eine „verantwortliche Austerität“,⁴ eine „gesunde Demut und eine glückliche Genügsamkeit“⁵ begünstigen die Loslösung von einer Sichtweise, die die Güter als Eigentum betrachtet, und erzeugen eine besondere Bereitschaft, „den Schrei der Armen zu hören, der Armen aller Zeiten und der neuen Armen“.⁶

Respekt vor der Kirchlichkeit der Güter. Die Güter der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens sind kirchliches Vermögen (Can. 634 § 1) und auf das Erreichen kircheneigener Zwecke hingeeordnet (Can. 1254). Bei ihrer Verwendung sind die Institute daher gehalten, ihren Charakter zu bewahren und die betreffenden kirchenrechtlichen Verordnungen zu respektieren.

Tragfähigkeit der Werke. Die Werke der Institute bestehen nicht losgelöst von ihrem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext. Ein Werk ist folglich dann tragfähig, wenn es ein angemessenes ökonomisches Gleichgewicht wahrt und die verfügbaren Ressourcen adäquat nutzt.

Notwendigkeit der Rechenschaftslegung. Rechenschaftslegung heißt, dass man imstande ist, Entscheidungen, Maßnah-

men und Ergebnisse offenzulegen. Die gebührende Autonomie der Institute geht also mit verantwortungsbewusst getroffenen und umgesetzten betriebswirtschaftlichen Entscheidungen einher, wobei die Rechenschaftslegung gemäß den allgemein- und eigenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

52. In den konkreten Situationen richten sich die Kriterien der Unterscheidung nach der Charakteristik und den vernünftigen Traditionen eines jeden Instituts und nach den Besonderheiten des jeweiligen rechtlichen und sozialen Kontexts.

Die Dimensionen und die Organisationsstrukturen, die Art der durchgeführten Aktivitäten, der geographische Wirkungsbereich, die geltenden Gesetzesordnungen und die Modelle der Beziehung zwischen Staat und Kirche sind Merkmale, in denen sich die einzelnen Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens zuweilen erheblich voneinander unterscheiden. Man muss sich dieser Unterschiede mithin bewusst sein: nicht, um von den grundlegenden Kriterien abzuweichen, sondern um sie unter den jeweiligen historischen Bedingungen Gestalt annehmen zu lassen.

53. Im Hinblick auf die Güterverwaltung erhalten die Organisationsstrukturen der einzelnen Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens besondere Bedeutung. Auch wenn nämlich das Vermögen, das dem Lebensunterhalt der Gemeinschaften dient, in der Regel im Besitz der Institute ist, gibt es bei den Werken – bedingt etwa durch die Modalitäten der Beziehungen zwischen

Staat und Kirche, die Besonderheiten der Tätigkeitsbereiche, den Umfang der Tätigkeit – recht viele verschiedene Modelle. So sind die Werke in einigen Fällen Eigentum der Institute geweihten Lebens oder der Gesellschaften apostolischen Lebens, während diese in anderen Fällen mittels bestimmter juristischer Personen agieren, die häufig als Stiftung oder Gesellschaft organisiert sind.

54. Ferner darf im Hinblick auf die einzelnen Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens sowie auf ihre Provinzen oder diesen gleichgestellte Teile des Instituts (vgl. Can. 620) auch die Anwendung der staatlichen Gesetze niemals außer Acht gelassen werden. Der Verweis des Kirchenrechts auf die Bestimmungen des weltlichen Vertragsrechts (Can. 1290) und nicht zuletzt der Rückgriff auf vertragliche Instrumente zwischen Staat und Kirche stärken die Einhaltung der weltlichen Gesetze mit denselben Wirkungen auch im kanonischen Recht (Can. 22).

Aufgrund der Notwendigkeit, an den grundlegenden Kriterien festzuhalten und dabei gleichzeitig auch die spezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, empfiehlt es sich, teils allgemeine und teils besondere praktische Hinweise zu formulieren, damit die charakteristische Beschaffenheit der jeweiligen Kontexte und Adressaten gewahrt bleibt.

Die Wirtschaftsleitung

55. **Allgemeines Recht und Eigenrecht**
Da es sich um kirchliches Vermögen handelt, unterliegt das zeitliche Vermögen der Institute geweihten Lebens und

der Gesellschaften apostolischen Lebens, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt, den Bestimmungen in Buch V *Kirchenvermögen* (vgl. Can. 635 § 1).

Neben den Bestimmungen im V. Buch des Kodex des kanonischen Rechts unterliegt die Verwaltung der zeitlichen Güter im Falle der Ordensinstitute den Canones 634–640, im Falle der Säkularinstitute dem Canon 718 und im Falle der Gesellschaften apostolischen Lebens dem Can. 741.

Jedes Institut geweihten Lebens und jede Gesellschaft apostolischen Lebens erlässt außerdem eigene Normen, die die Verwendung und Verwaltung des Vermögens angemessen regeln (vgl. Can. 635).

56. Der Papst

„Kraft des Leitungsprimats hat der Papst die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter“ (Can. 1273) und übt die Jurisdiktionsgewalt über sie aus, die ihm als der obersten Autorität der Kirche zukommt. Diese Befugnis, einzugreifen, gründet sich nicht darauf, dass der Papst etwa der Eigentümer der kirchlichen Güter wäre, sondern auf seine Funktion als Oberhaupt der Kirche.⁷

57. Die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens

Die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens „erledigt alles, was nach Maßgabe des Rechts bezüglich des Lebens und der Tätigkeit der Institute und Gesellschaften beim Heiligen Stuhl liegt, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung der Konstitutionen, der Leitung des Apostolats,

der Aufnahme und der Ausbildung der Mitglieder, ihrer Rechte und Pflichten, der Dispens von den Gelübden und der Entlassung von Mitgliedern und auch der Verwaltung der Güter.“⁸

Veräußerungen und Maßnahmen, die der öffentlichen juristischen Person zum Nachteil reichen könnten, bedürfen der Erlaubnis des Heiligen Stuhls. Allerdings erteilt die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens ihre Erlaubnis in den rechtlich vorgesehenen Fällen (vgl. Can. 638 § 3), ohne eventuelle wirtschaftliche Folgen zu tragen. Die Erlaubnis gewährleistet, dass das Geschäft *„den Zweckbestimmungen des Kirchenvermögens entspricht*. Die Verantwortung, die sich aus ihrem Eingreifen ergibt, bezieht sich ausschließlich auf die korrekte Ausübung der kirchlichen Gewalt. *Die Erlaubnis, um die es hier geht, ist folglich kein Akt einer eigentumsrechtlichen, sondern einer verwaltungsrechtlichen Befugnis*, die sicherstellen soll, dass das Vermögen der öffentlichen juristischen Personen in der Kirche für einen guten Zweck verwendet wird.“⁹

Es ist Praxis des Dikasteriums, den Höchstbetrag zu übernehmen, den die Bischofskonferenzen für die jeweiligen Regionen festgelegt haben.

58. Generalkapitel

Im geweihten Leben entspricht die Wirtschaftsleitung dem Charisma, der Sendung und dem Rat der Armut. Die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, mit denen diese Dimensionen sichergestellt werden sollen, müssen angemessene Formen der Gemeinschaft gewährleisten und sollten es daher vermeiden, die ökonomischen Entschei-

dungen einer einzelnen Gruppe oder Person zu überlassen.

Dem *Generalkapitel*, „das nach Vorschrift der Konstitutionen die höchste Autorität in dem Institut besitzt“ (Can. 631 § 1), obliegt es, in wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht die grundlegenden Richtlinien zu bestimmen und einen *charismatischen Plan* für das betreffende Institut zu erarbeiten, der auch in diesem Bereich Hinweise bietet. Der *charismatische Plan* wird auf einem Weg kirchlicher Gemeinschaft, der den Willen Gottes zu erkennen sucht, konzipiert und soll Frucht einer gemeinsamen Sichtweise sowie Ausdruck eines synodalen Prozesses sein, der in der Zeit vor dem Kapitel beginnt und an dessen Ende überprüft wird, ob die Inhalte des Kapitels berücksichtigt worden sind.

Die operativen Entscheidungen bezüglich der Güter und der Werke werden vom Generaloberen mit seinem Rat innerhalb eines gemeinsamen Bezugsrahmens und vernünftigerweise nicht unter dem Druck einer Notsituation getroffen. Das Generalkapitel soll ein ökonomisches Direktorium oder einen vergleichbaren Text vorbereiten und verabschieden, der auch im Licht der mit der Zeit gereiften Erfahrung ein Handeln fördert, das soweit irgend möglich dem Charisma des Instituts, seinem Sendungsauftrag und dem Rat der Armut entspricht.

Das Generalkapitel soll den Höchstbetrag für die Handlungen der außerordentlichen Verwaltung der einzelnen Provinzen festlegen.

Das Eigenrecht des Instituts soll die Handlungen der außerordentlichen Verwaltung und die notwendigen Verfahrensweisen zu deren Umsetzung

bestimmen (vgl. Can. 638 § 1 und Can. 1281).

59. Obere und Rat

In wirtschaftlichen und administrativen Belangen zieht der Obere gemäß allgemeinem und Eigenrecht (vgl. Can. 627 und 638 § 1) im Rahmen der vom Generalkapitel festgelegten grundlegenden Richtlinien und insbesondere im Hinblick auf die Handlungen der außerordentlichen Verwaltung seinen Rat hinzu.

60. Provinzkapitel und Provinzobere

Wo ein *Provinzkapitel* abgehalten wird, redigiert dieses in Anlehnung an den vom Generalkapitel verabschiedeten *charismatischen Plan* des Instituts den Plan für den jeweiligen Bezirk.

Gemäß den vom allgemeinen und vom Eigenrecht festgesetzten Normen legt der Provinzobere mit seinem Rat dem Generaloberen mit seinem Rat diejenigen Maßnahmen vor, die der Genehmigung bedürfen.

Über eventuelle kritische Punkte hat er den Generaloberen, der kraft seiner Vollmacht über das gesamte Institut gemäß Can. 622 in Kenntnis gesetzt werden muss, frühzeitig und mit äußerster Gewissenhaftigkeit zu informieren.

61. Vermögensverwaltungsrat

Gemäß Can. 1280 hat das Eigenrecht für das Institut oder für die Provinzen einen Vermögensverwaltungsrat oder ein ähnlich bezeichnetes Gremium vorzusehen.

Die Zusammensetzung dieses Gremiums kann für die Mitarbeit professionell qualifizierter Laien und Laiinnen offen sein. Der für die Genehmigung der Handlungen der außerordentlichen

Verwaltung zuständige Obere wird neben der Zustimmung seines Rates (vgl. Can. 627 § 1) auch die Meinung (vgl. Can. 127 § 2, 2a) des Vermögensverwaltungsrates einholen.

62. Verwaltungsordnung

Wenn dies zweckdienlich ist, kann der zuständige Obere gemeinsam mit seinem Rat – insbesondere in den Instituten, die sozial relevante Werke betreiben – eine *Verwaltungsordnung* zur Anwendung bringen, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben des *charismatischen Plans* und des ökonomischen Direktoriums praktische Hinweise bietet.

Neben vielen anderen Aspekten hat die *Verwaltungsordnung* zu regeln, über welche Inhalte, auf welche Weise und in welchen Fristen die zuständigen Oberen informiert werden und über welche Aktivitäten sie Rechenschaftsberichte erhalten sollen; das gilt sowohl für die institutsinternen Aktivitäten als auch für die mit diesem verbundenen Werke und zivilen Einrichtungen. Schließlich ist sicherzustellen, dass diejenigen, die auf institutioneller Ebene für Kontrollmaßnahmen zuständig sind, den zuständigen Oberen regelmäßig über den Erfolg ihrer Tätigkeit informieren.

Damit sie ihre Wirkung entfalten kann, soll die *Verwaltungsordnung* innerhalb des Instituts bekannt sein und regelmäßig im Rahmen eines idealerweise schon bei ihrer Verabschiedung festgelegten Verfahrens überarbeitet werden.

63. Kommissionen

Für die Möglichkeit, zu spezifischen Fragen oder rechtlich-ökonomischen Angelegenheiten Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen, sollen

eigenrechtliche Bestimmungen festgelegt werden. Außerdem sollen der Gegenstand des Mandats, die Dauer der Beauftragung und die Ernennung der Mitglieder geregelt werden. Wo dies zweckmäßig ist, soll die Beteiligung professionell qualifizierter Laien und Laiinnen vorgesehen werden.

64. Ökonom

Ob der Ökonom gewählt oder ernannt wird, ist Sache des Eigenrechts. In beiden Fällen muss jedoch auf die wachsende Bedeutung einer angemessenen Professionalität hingewiesen werden, die mit der Identität der einzelnen Institute (vgl. Can. 587 § 1), der Bereitschaft zur Zusammenarbeit, den für die Aufgabe selbst wesentlichen Eignungen (vgl. Can. 636 § 1) und der Loslösung von den Gütern vereinbar ist.

Analog zur kirchenrechtlichen Vorschrift hinsichtlich der Einsetzung der Oberen (Can. 624 §§ 1 und 2) soll das Eigenrecht die Amtszeit der Ökonomen begrenzen und für eine angemessene Rotation sorgen, indem es schon im Vorfeld geeignete Weiterbildungsmaßnahmen und Zeiten der Freistellung vorsieht.

Es ist Sache des Eigenrechts, festzulegen, ob der Ökonom auch Ratsmitglied sein kann. Es ist zweckdienlich, dass der Ökonom an denjenigen Versammlungen teilnimmt, in denen der Rat des Oberen über wirtschaftliche Angelegenheiten berät, und, auch wenn er kein Ratsmitglied ist und daher kein Stimmrecht hat, dafür sorgt, dass der Obere und sein Rat über die Informationen verfügen, die für eine ausgewogene Entscheidung notwendig sind.

Der Ökonom ist Mitglied *ex officio* des Vermögensverwaltungsrats, von dem in § 61 die Rede ist.

Das Eigenrecht soll die Rechenschaftspflicht des Ökonomen (vgl. Can. 636 § 2 und 1284 § 3) nach Verfahrensweisen festlegen, die der Obere mit seinem Rat bestimmt und regelmäßig evaluiert. Empfohlen werden *effiziente Formen der Koordination* zwischen dem Generalökonom, den Provinzökonom und den Verantwortlichen der Werke.

65. Gesetzlicher Vertreter

Gegenüber Dritten handelt das Institut als juristische Person im Bereich des kirchlichen wie des weltlichen Rechts durch den gesetzlichen Vertreter (vgl. Can. 118).

Dieser setzt Akte im Namen und Auftrag des betreffenden Instituts, führt dessen Willen aus, den die rechtmäßigen Oberen und die zuständigen Gremien nach Maßgabe des allgemeinen und des Eigenrechts zum Ausdruck gebracht haben, und geht für das Institut Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ein. Aus diesem Grund kann der gesetzliche Vertreter, wenn dies ratsam erscheint und wenn er nicht ohnehin Ratsmitglied ist, an denjenigen Versammlungen des Rats des Oberen teilnehmen, in denen zivilrechtlich relevante Entscheidungen getroffen werden.

Der gesetzliche Vertreter handelt immer und ausschließlich in den Grenzen des Mandats: Er kann die Akte der ordentlichen Verwaltung vornehmen; für die Akte der außerordentlichen Verwaltung braucht er die Ermächtigung des zuständigen Oberen. Handelt er jedoch ohne oder gegen sein Mandat oder über dieses hinaus, vertritt er nicht mehr das Institut.

Wenn der gesetzliche Vertreter ungültig handelt, trägt das Institut keinerlei Verantwortung; die vom gesetzlichen

Vertreter gesetzten Akte sind diesem zuzurechnen und dieser muss dafür haften. Wenn er unerlaubt handelt, ist der betreffende Akt dem Institut zuzuschreiben, das hierfür haftet, seinen Vertreter jedoch auf Schadenersatz verklagen kann (vgl. Can. 1281 § 3 und Can. 639).

Jedes einzelne Mandat des gesetzlichen Vertreters ist immer in schriftlicher Form und inhaltlich präzise und vollständig zu erteilen; es ist dafür zu sorgen, dass es ordentlich zu den Akten genommen wird.

Im Sinne einer angemessenen Unterscheidung der Zuständigkeiten ist es vorzuziehen, dass das Amt des gesetzlichen Vertreters nicht vom Oberen und nicht vom Ökonomen wahrgenommen wird, sofern die weltliche Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

Die Organisationsstrukturen, die das Institut im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters anwendet, sollen vor allem im Fall eines Handelns gegenüber den weltlichen Ordnungen auch extern bekannt sein. Die präzise Benennung derjenigen Personen, die ermächtigt sind, Entscheidungen zu treffen und das Institut zu vertreten, ist Voraussetzung für die Herstellung institutioneller Beziehungen zu Dritten.

66. Zusammenarbeit mit externen Fachleuten

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der wirtschaftlich-administrativen Gegebenheiten ist die *Zusammenarbeit mit externen Fachleuten* oft unumgänglich. Bei ihrer Wahl sind Personen zu bevorzugen, die sich der Besonderheiten der Institute bewusst und in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich erfahren

sind; dabei sollte vermieden werden, dass unterschiedslos immer wieder ein und derselbe Experte hinzugezogen wird.

Das professionelle Verhältnis soll so geordnet werden, dass die Ziele der Tätigkeit und die Vorlage auf der Basis eindeutiger und befristeter Verträge erstellter Kostenvoranschläge im Vorfeld festgelegt werden.

Es empfiehlt sich, zu evaluieren, ob die festgelegten Ziele erreicht worden sind; zu diesem Zweck sollten auch von besagten Fachleuten regelmäßige Berichte über die ausgeführte Tätigkeit verlangt werden.

67. Interne Kontrolle

Durch eigenrechtliche Normen sind Formen der *internen Kontrolle* festzulegen, die es den zuständigen Personen – und insbesondere dem Oberen mit seinem Rat – ermöglichen, die Tätigkeit des Ökonomen, des gesetzlichen Vertreters und der beauftragten Fachleute mithilfe eines ausgewogenen Systems an vorherigen Ermächtigungen, Rechenschaftslegungen und anschließenden Überprüfungen zu überwachen.

Alle diejenigen, die aufgrund eines rechtmäßigen Auftrags an der kirchlichen Vermögensverwaltung beteiligt sind, sind angehalten, ihre Aufgaben nach Maßgabe des Rechts im Namen der Kirche zu erfüllen (vgl. Can. 1282).

68. Delegationen

Besondere Achtsamkeit empfiehlt sich bei der *Delegation* von Verwaltungsaufgaben. Der Inhalt, die – auch zeitlichen – Grenzen und die Ausübungsmodalitäten solcher Delegationen müssen genau festgelegt sein. *Generalvollmachten* sind zu vermeiden: Einem bestimm-

ten Subjekt eine uneingeschränkte Handlungsvollmacht im Namen und Auftrag des Instituts zu verleihen, birgt ein erhebliches Risiko unangemessener Verhaltensweisen und steht im Widerspruch zu den Forderungen der Gemeinschaft.

Die administrative und betriebswirtschaftliche Güterverwaltung

69. Zivile Rechtspersönlichkeit

Die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens versuchen, wenn möglich, in den Ländern, in denen sie tätig sind, auch die weltliche Rechtspersönlichkeit zu erwerben.

Das Vermögen wird außer in Ausnahmefällen, aus schwerwiegenden Gründen und mit Erlaubnis des zuständigen Oberen nicht auf physische Personen überschrieben. Der Obere, der die Erlaubnis gewährt hat, hat dafür zu sorgen, dass das Eigentum baldmöglichst mit einem nach weltlichem Recht gültigen Akt auf das Institut überschrieben wird.

Dort, wo das Institut das Vermögen auf verschiedene Subjekte überschreiben muss, die physische Personen sind, hat der Obere, der die Erlaubnis gewährt hat, dafür zu sorgen, dass, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, eine angemessene Dokumentation aufbewahrt wird, die die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse belegt.

70. Formen des Erwerbs

Die Arbeit der Mitglieder – die innerhalb oder in den vom Eigenrecht erlaubten Modalitäten und mit der Erlaubnis des zuständigen Oberen außer-

halb der eigenen Werke verrichtet wird (vgl. Can. 671) –, stellt eine ordentliche Form des Unterhalts dar.

Laut Can. 668 § 3 erwirbt ein Ordensangehöriger alles, was er durch seine eigene Fähigkeit und Arbeit oder im Hinblick auf das Institut erwirbt, für das Institut. Was er aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder einer Versicherung irgendwie erhält, wird für das Institut erworben, sofern im Eigenrecht nichts anderes festgelegt ist. Falls nichts Gegenteiliges feststeht, gelten Gaben, die Oberen oder Verwaltern jedweder, auch privaten, kirchlichen juristischen Person geschenkt werden, als der juristischen Person selbst übereignet (vgl. Can. 1267 § 1).

Das Institut hat die Pflicht, den Mitgliedern das zur Verfügung zu stellen, was sie gemäß den Konstitutionen benötigen, um das Ziel ihrer Berufung zu erreichen (vgl. Can. 670).

Das Eigenrecht legt die Verfahrensweisen für eine gültige Annahme von Schenkungen fest; zu beachten sind dabei die Merkmale und die Beschaffenheit des schenkenden Subjekts, die Quellen, aus denen diese mutmaßlich stammen, sowie eventuelle Rechte Dritter. Nicht angenommen werden dürfen Schenkungen, die zur Finanzierung von Initiativen bestimmt sind, die in ihren Zielen oder in den Mitteln, diese zu erreichen, nicht mit der Lehre der Kirche übereinstimmen.

Auch wenn sie in ihnen ein Geschenk der Vorsehung erkennen, dürfen die Institute keine Schenkungen mit Belastungen annehmen (vgl. Can. 1300), ohne die Zulässigkeit der Belastung, die Fähigkeit, sie zu bedienen, und das eventuelle Vorhandensein von Rechten Dritter sorgsam geprüft zu haben.

71. Gemeinschaft der Güter (vgl. § 10)

Das Institut hat Normen festzulegen, die eine angemessene interne Verteilung der Güter in einem Geist der Gemeinschaft und nach dem Vorbild der ersten christlichen Gemeinden (vgl. Apg 4,34–35) gewährleisten. Auf diese Weise werden – im Dienst der apostolischen Ziele – nicht nur die materiellen Güter und der Ertrag der Arbeit jedes Einzelnen, sondern auch die Zeit, die Begabungen und die persönlichen Fähigkeiten geteilt, um großzügig für die Bedürfnisse der weniger wohlhabenden Gemeinschaften zu sorgen und damit in der Gegenwartswelt ein prophetisches Zeichen der Brüderlichkeit zu setzen.

72. Stammvermögen (vgl. §§ 38–40)

Das Eigenrecht soll festlegen, ob die Zuweisung der Güter des Instituts zum Stammvermögen dem Generalkapitel oder dem Generaloberen mit Zustimmung seines Rates obliegt. Ebenso soll, was die Güter einer Provinz oder einer rechtmäßig errichteten Niederlassung betrifft, das Eigenrecht festlegen, ob die Zuweisung dem Provinzialkapitel oder anderen, ähnlichen Versammlungen (vgl. Can. 632) oder dem Provinzoberen mit Zustimmung seines Rates obliegt und ob sie der Bestätigung durch den Generaloberen bedarf.

Das Stammvermögen soll sich aus unbeweglichen und beweglichen Sachen zusammensetzen, die den Unterhalt des Instituts, der Provinzen und der rechtmäßig errichteten Niederlassungen gewährleisten und die Erfüllung des Sendungsauftrags sicherstellen.

Die Zuweisung der einzelnen Sachen zum Stammvermögen soll einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden.

Die rechtmäßige Zuweisung ist unab-

hängig davon, wie die weltliche Ordnung der jeweiligen Länder das Stammvermögen klassifiziert, eine Erfordernis des Kirchenrechts.

Es müssen Kriterien festgelegt werden, nach denen das Stammvermögen zu verwalten ist. Ferner ist vorzusehen, dass dieses in der Bilanz des Instituts, der Provinz und der rechtmäßig errichteten Niederlassung sowohl unter Vermögens- als auch unter wirtschaftlichen Aspekten eigens ausgewiesen wird; in einem geeigneten Abschnitt des Begleitberichts müssen die vorgenommenen Veränderungen, die erzielten Resultate und ihre Bestimmung aufgeschlüsselt und erläutert werden.

73. Erwerb von Immobilien

Ob ein Erwerb von Immobilien ratsam ist, sollen die Institute mit großer Aufmerksamkeit und unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte prüfen, die mit der zu treffenden Entscheidung zusammenhängen.

Der Erwerb ist in Übereinstimmung mit dem *charismatischen Plan* ausschließlich unter solchen Modalitäten durchzuführen und zu regeln, die den Bestimmungen des vor Ort geltenden weltlichen Rechts und des Steuerrechts entsprechen.

Der Entscheidungsprozess soll Folgendes in Betracht ziehen: die Billigung eines spezifischen Investitionsplans, der die wichtigsten Faktoren wie etwa den Erwerbszweck klar benennt; den Umfang und die Funktion im Hinblick auf das Ziel; die Übereinstimmung mit technischen und städtebaulichen Standards; die Möglichkeit eines zukünftigen Wiederverkaufs; die nötigen finanziellen Mittel oder die Modalitäten, unter denen diese ganz oder teilweise

beschafft werden; die Feststellung und Planung der Modalitäten der Rückzahlung eventuell zu diesem Zweck gemachter Anleihen; die sorgfältige Einschätzung des Verkäufers.

74. Neubauten

Die Planung und Konstruktion von Neubauten soll dort, wo es nötig ist, in Angriff genommen werden; hierbei sind dieselben Forderungen zu berücksichtigen, die soeben für den Erwerb von Immobilien aufgestellt worden sind, und muss besondere Sorgfalt auf die Phase der Analyse und darauf verwendet werden, präzise Hinweise für die Bauplanung zu formulieren.

Was gebaut wird, soll von seiner Charakteristik her nüchtern und funktional sein; bequem zu handhaben; auf baulicher Ebene und von der Ausstattung her minimal wartungsintensiv; und es soll in Zeiten einer schwierigen Verwaltungs- und Berufungssituation leicht an Dritte überlassen oder für andere Zwecke nutzbar gemacht werden können.

Aufmerksame Sorge ist auf die Definition und spätere Kontrolle adäquater Verfahrensweisen für die Auftragserteilung und darauf zu verwenden, dass Planung und Durchführung den örtlichen rechtlichen Vorgaben entsprechen.

75. Genehmigungen des Heiligen Stuhls für die eventuelle Aufnahme von Krediten

Für den Erwerb neuer Sachen sowie für den Neu- und Umbau von Immobilien soll das Eigenrecht die nötigen Bedingungen für die Gültigkeit der Akte festlegen.

Erwerb, Neu- und Umbauten erfordern, obwohl es sich um Akte der außerordentlichen Verwaltung handelt, unabhängig

vom Betrag gemäß Can. 638 § 3 keine Erlaubnis seitens der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens. Eine Erlaubnis ist dort erforderlich, wo das Institut geweihten Lebens oder die Gesellschaft apostolischen Lebens zur Finanzierung der betreffenden Maßnahme einen Kredit aufnehmen muss, der den für die jeweilige Region vorgesehenen Höchstbetrag überschreitet. Die Dokumentation, die bei Antragstellung vorgelegt werden muss, ist dieselbe wie die weiter unten in § 88 beschriebene.

76. Vermietung von Immobilien

Im Fall einer Vermietung von Vermögensgegenständen an Dritte und allgemein immer dann, wenn Verträge geschlossen werden, die den Vermögensgegenstand gegen Entgelt in die Verfügung Dritter geben, muss der Mieter sorgfältig überprüft werden; es ist sicherzustellen, dass die Zwecke, für die die Sache verwendet wird, nicht vom Sendungsauftrag des Instituts abweichen, dass sie der besonderen Charakteristik der zeitlichen Güter der Kirche nicht widersprechen und dass sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigentümers mit der Zeit verändert werden können; sicherzustellen ist ferner, dass die Immobile mit ihrer mutmaßlichen Nutzung vereinbar ist.

Das Verhältnis muss korrekt und unter Beachtung der Formulierungsmodalitäten des Vertrags und seiner Klauseln eingegangen werden. Diese sollen auch die Modalitäten und Konditionen berücksichtigen und regeln, unter denen der Vermögensgegenstand nach Ablauf des Vertrags zurückgegeben werden muss. In Anbetracht der Tatsache, dass die Güter dem Institut für die Dauer des

Vertrags nicht zur Verfügung stehen, sind die möglichen Konsequenzen zu bedenken, die sich daraus ergeben.

77. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Güter

Für die Verträge, in denen ein Vermögensgegenstand unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gilt im Großen und Ganzen dasselbe wie für die Vermietung. Zu berücksichtigen sind die vom Eigentümer zu tragenden Belastungen und Kosten sowie eventuell anfallende Umbauten oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen.

78. Genehmigungen des Heiligen Stuhls für Vermietungen, Darlehen und ähnliche Verträge

Um Miet-, Darlehens-, Pacht-, Nutzungs- und Wohnverträge sowie Verträge über die Überlassung durch Nießbrauch abzuschließen, ist, wenn der Vertragsgegenstand den für die jeweiligen Regionen festgesetzten Höchstbetrag überschreitet und der Vertrag eine Gültigkeitsdauer von mehr als neun Jahren hat, die Genehmigung der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens erforderlich.

In dem Antrag, der vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates gestellt werden muss, sind die Gründe des Gesuchs zu erläutern; außerdem muss dem Antrag der Vertragsentwurf beiliegen.

79. Schätzung des Immobilienvermögens

Über die kirchenrechtlichen Vorschriften zu den Genehmigungen hinaus (vgl. Can. 638 §§ 3 und 4) sollen die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens ein vertieftes

Nachdenken über die Modalitäten einer Schätzung des Immobilienvermögens auf den Weg bringen. Diese Modalitäten sollen mit der Eigenart des kirchlichen Vermögens vereinbar sein, vor allem dann, wenn dieses ganz oder teilweise ungenutzt bleibt, um potentiell nicht vertretbare Kosten zu vermeiden.

80. Veräußerung von Immobilien

Die Veräußerung von Immobilien ist in Übereinstimmung mit dem *charismatischen Plan* des Instituts vorzunehmen (vgl. § 58). Das Eigenrecht soll das Verfahren für eine nach kirchlichem und weltlichem Recht gültige Durchführung eines Verkaufs, eines Tauschs oder einer Schenkung von unbeweglichen Sachen festlegen. Zu bevorzugen ist der Einsatz von Verfahrensweisen, die, wenn möglich, das Einholen mehrerer Angebote begünstigen.

Es empfiehlt sich vor allem dort, wo die Situation des Instituts dies erlaubt, die Möglichkeit einer Überlassung an andere kirchliche Einrichtungen zu prüfen und dabei auf jeden Fall Veräußerungen zu vermeiden, die für das Gemeinwohl der Kirche von Nachteil sind.

Ehe Verhandlungen in die Wege geleitet werden, soll bei einer unabhängigen und kompetenten Quelle der Marktwert der betreffenden Immobilie erfragt und sorgfältig geprüft werden, ob die Sache vollumfänglich und frei verfügbar ist, ob eventuelle Vorzugsrechte bestehen, ob ihr rechtmäßiger Erwerb ausreichend dokumentiert ist und ob die Sache den geltenden städtebaulichen Vorschriften entspricht. Zu berücksichtigen sind außerdem die steuerlichen Auswirkungen. Bei der Wahl des Vertragspartners soll dessen Leumund berücksichtigt und sollen – im Falle einer Ratenzahlung

– vorzugsweise von einer Bank oder Versicherung angemessene Garantien eingeholt werden.

Wenn andere mit dem Verkauf beauftragt werden, so muss dieser Auftrag schriftlich erteilt und besonders auf alle Klauseln geachtet werden; insbesondere darf nicht versäumt werden, jede Bedingung der Durchführung sowie die Höhe der Provision, die dem Makler zuerkannt werden soll, genau festzulegen. Das Erteilen von Exklusivmandaten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Abzulehnen sind Angebote, die aufgrund der Eigenschaften des Bietenden, aufgrund der für die Durchführung vorgesehenen Modalitäten oder aufgrund der mutmaßlichen Zahlungsmittel den Werten des Instituts nicht zu entsprechen scheinen.

Laut Can. 1298 dürfen kirchliche Vermögensgegenstände, sofern es sich nicht um Geschäfte von äußerst geringer Bedeutung handelt, ohne eine besondere, vom zuständigen Oberen schriftlich erteilte Erlaubnis nicht an die eigenen Verwalter oder an Personen verkauft oder vermietet werden, die mit diesen bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.

81. Genehmigung des Heiligen Stuhls für den Verkauf oder die Schenkung von Immobilien

Wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den für die jeweiligen Regionen festgesetzten Höchstbetrag überschreitet, ist es laut Can. 638 § 3 notwendig, die Genehmigung der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens einzuholen.

Alle den Höchstbetrag überschreitenden Veräußerungen gemäß Can. 638 § 3

unterliegen – unabhängig davon, ob die Güter dem Stammvermögen zugewiesen sind oder nicht – *ad validitatem* der Genehmigung durch die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens.

Der Antrag auf Genehmigung muss vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates gestellt werden; darin ist der gerechte Grund darzulegen (vgl. Can. 1293 § 1); zu bestimmen, wie der erzielte Erlös verwendet werden soll (vgl. Can. 1294 § 2); das Gutachten eines nach Möglichkeit vereidigten Sachverständigen (vgl. Can. 1293 § 1,2°) und außerdem für die Institute päpstlichen Rechts die Einschätzung des Ortsbischofs der Diözese, in der die Immobilie liegt, und für die Institute diözesanen Rechts und die rechtlich selbständigen Klöster die Zustimmung des Ortsordinarius der Diözese, in der die Immobilie liegt, beizufügen (vgl. Can. 615).

Wenn die zu veräußernden Sachen teilbar sind, wird, damit die Erlaubnis gültig ist, im Antrag gegebenenfalls aufgeführt, welche Teile bereits veräußert worden sind (vgl. Can. 1292 § 3).

Die Erlaubnis ist auch für den Verkauf mehrerer Objekte erforderlich, deren Gesamtwert den Höchstbetrag überschreitet (vgl. Can. 1292 § 2).

Diese Normen gelten, auch wenn die betreffenden Verträge mit anderen öffentlichen Rechtspersonen abgeschlossen worden sind, für den Verkauf unbeweglicher Sachen, für den Tausch von Vermögensgegenständen und für Schenkungen, sofern ihr Wert den Höchstbetrag überschreitet.

Verkäufe, mit denen unmittelbare finanzielle Bedürfnisse gedeckt werden

sollen, werden von der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens nicht ohne vorherige Überprüfung der Ursachen genehmigt, die diese Bedürfnisse generieren.

Wenn die Veräußerungen unabdingbar sind, um Schulden zu begleichen, die das Institut bei der Durchführung seiner apostolischen Werke gemacht hat, muss bei Antragstellung der ökonomisch-finanzielle Sanierungsplan vorgelegt werden.

Die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens kann laut Can. 1293 § 2 verlangen, dass weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um eventuellen Schaden für die Kirche zu vermeiden.

Wenn es um die Veräußerung von Immobilien im römischen Stadtgebiet geht, setzt die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens, ehe sie die Genehmigung erteilt, das Staatssekretariat und die Güterverwaltung des Apostolischen Stuhls in Kenntnis, um zu überprüfen, ob diese eventuell interessiert sind.

Für die Genehmigung der Veräußerung von Sachen in Malta gelten die im *Statutum* vom 6. Juli 1988 festgelegten Bestimmungen.

Unbewegliche Sachen im Nahen Osten fallen in die Zuständigkeit der Kongregation für die orientalischen Kirchen.

82. Genehmigung des Heiligen Stuhls für Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert und Votivgaben

Die Veräußerung von künstlerisch oder historisch wertvollen Gegenständen

bedarf auch dann der Erlaubnis, wenn der Betrag die Höchstgrenze nicht überschreitet. Wo solche Gegenstände einer Prüfung unterzogen werden, ist nach den betreffenden Vorgaben des weltlichen Rechts zu verfahren.

Dieselbe Regelung gilt für die Veräußerungen von der Kirche gestifteten Votivgaben. Der Verkauf heiliger Reliquien ist unter keinen Umständen erlaubt (vgl. Can. 1190 § 1).

Sakralgegenstände können, wenn sie einer öffentlichen kirchlichen Rechtsperson gehören, nur von einer anderen öffentlichen kirchlichen Rechtsperson erworben werden (vgl. Can. 1269).

83. Veräußerungen ohne die erforderliche Erlaubnis

Laut Can. 1296 muss immer dann, wenn kirchliche Vermögensgegenstände ohne Beachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften, aber nach staatlichem Recht gültig veräußert worden sind, der zuständige Obere entscheiden, ob geeignete Schritte eingeleitet werden sollen, um die Rechte der Kirche geltend zu machen.

Laut Can. 1377 wird jeder, der kirchliche Vermögensgegenstände ohne die erforderliche Erlaubnis veräußert, mit einer gerechten Strafe belegt.

84. Finanzielle Investitionen

Bei der Verwendung und Verwaltung der Gelder, die nicht unmittelbar zur Finanzierung der Institutstätigkeit benötigt werden (sog. *finanzielle Investitionen*) ist die technische Komplexität der marktwirtschaftlichen Vorgänge zu beachten und hat die Auswahl der angebotenen Finanzprodukte umsichtig und nach angemessenen Kriterien zu erfolgen. Es muss geprüft werden, ob

das Vorgehen legal und die Investition ethisch vertretbar ist, wobei insbesondere die institutionellen Zielsetzungen des Instituts und die Versorgungsbedürfnisse seiner Mitglieder zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der technischen Komplexität der betreffenden Schritte gelten die Hinweise, die weiter oben bereits bezüglich der ökonomischen Entscheidungen und der Auswahl der Fachleute formuliert worden sind.

85. Werke (vgl. § 34)

Es wird empfohlen zu prüfen, ob größere Werke unbeschadet der allgemeinen und eigenrechtlichen Bestimmungen vom Institut geweihten Lebens oder von der Gesellschaft apostolischen Lebens getrennt werden können. Entsprechende Lösungen müssen auf der Grundlage der besonderen Umstände gesucht werden und die Treue des Werkes zum Institutscharisma und die Übereinstimmung mit der für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche geltenden Ordnung gewährleisten.

Besondere Aufmerksamkeit hat den im Sinne des Evangeliums bedeutsamen Werken zu gelten, die jedoch aufgrund des veränderten Kontexts und der veränderten allgemeinen Umstände von einem strukturellen wirtschaftlichen Ungleichgewicht gekennzeichnet sind. Die Institute sollen Lösungen prüfen, die verhindern, dass die negativen wirtschaftlichen Entwicklungen das Ziel beeinträchtigen, das der Sendung der Kirche entspricht (vgl. Can. 114 § 1).

Auch in anderen Werken zeigt sich ein oft systemisches ökonomisches Ungleichgewicht. Das sie betreibende Institut soll die Vereinbarkeit mit den verfügbaren oder dafür vorgesehenen

Mitteln realistisch einschätzen und gewissenhaft die nötigen Entscheidungen treffen.

Im Falle wirtschaftlicher oder betrieblicher Schwierigkeiten ist es ratsam zu prüfen, ob Formen der Zusammenarbeit mit anderen Instituten möglich sind oder ob das Werk selbst dergestalt umgewandelt werden kann, dass es nach wie vor als Werk der Kirche, aber unter anderen Modalitäten fortgeführt wird. Die Klugheit empfiehlt, Entscheidungen nicht aufzuschieben, damit sich negative wirtschaftliche Entwicklungen nicht verfestigen oder sogar die Schließung des Werkes unumgänglich wird.

Wenn die Betreuung übermäßig komplex oder mühsam geworden ist, sind Strukturen zu bevorzugen, die es erlauben, dass das Vermögen und die Kontrolle des Werkes beim Institut bleibt, während die Geschäftsführung nach Modalitäten, unter denen das Charisma des Instituts angemessen respektiert und der Sendungsauftrag adäquat weiterverfolgt werden kann, Dritten anvertraut wird.

86. Genehmigungen des Heiligen Stuhls für die Auflösung von Werken

Für die Veräußerungen von Werken ist, wenn der Wert den für die jeweilige Region festgelegten Höchstbetrag überschreitet, die Erlaubnis der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens einzuholen.

Die Antragstellung erfolgt unter denselben Modalitäten, wie sie für die Veräußerung von Immobilien vorgesehen sind (vgl. § 81).

Für die Auflösung oder Neuorganisation medizinischer oder sozialmedizinischer Werke auf italienischem

Staatsgebiet leitet die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens das Gesuch an die *Päpstliche Kommission für die Aktivitäten juristischer Personen der Kirche im Gesundheitswesen* weiter, die sodann gegebenenfalls ihre Zustimmung erteilt.

87. Aufnahme eines Kredits

Das Eigenrecht soll die Modalitäten für eine gültige vertragliche Regelung von Darlehen, Verschuldungen, Hypotheken oder Verpfändungen festlegen.

Die zuständigen Oberen sollen gemäß Can. 639 § 5 davon absehen, die Übernahme schuldrechtlicher Verpflichtungen zu genehmigen, solange nicht sicher feststeht, dass der Schuldzins aus den ordentlichen Einkünften bezahlt und die Gesamtschuld in nicht allzu langer Zeit durch rechtmäßige Amortisation getilgt werden kann.

Ob diese Vorschrift im Wesentlichen eingehalten werden kann, hängt vor allem dann, wenn es sich um bedeutende Werke handelt, die in nicht homogene Rechtskontexte eingebettet sind, von der Übernahme und Nutzung geeigneter Organisationsstrukturen, wirksamer Verfahren und Instrumente der bilanziellen Erfassung, effektiver Modalitäten der verwalterischen Rechenschaftslegung und adäquater Aufsichtsorgane und Kontrollinstrumente ab. Dem Oberen mit seinem Rat obliegt es zu prüfen, ob der ihm zur Genehmigung vorgelegte Antrag auf Aufnahme eines Kredits ausreichend durchdacht und ob alle nötigen Voraussetzungen für eine verantwortungsbewusste Entscheidung erfüllt sind. Er wird – gegebenenfalls auch mit Blick auf die Höhe einer bereits bestehenden Verschul-

dung – erwägen müssen, ob die für die Tilgung bestimmten voraussichtlichen Einkünfte realistisch prognostiziert sind.

Wenn zur Absicherung der Finanzierung eine Bürgschaft übernommen werden soll, muss deren Angemessenheit aufmerksam geprüft und müssen die technischen Modalitäten ihrer Übernahme sowie die möglichen Konsequenzen in Betracht gezogen werden. Der Prozess der Prüfung wird vor allem dann sehr streng sein müssen, wenn für ein zwar angegliedertes oder beteiligtes, im rechtlichen Sinne aber selbständiges Subjekt gebürgt werden soll.

Der Obere mit seinem Rat soll im Hinblick auf ihre tatsächliche Tragfähigkeit eine regelmäßige Überprüfung der finanziellen Gesamtsituation verlangen und dort, wo ihr Volumen, ihre Zusammensetzung oder ihre absehbare Entwicklung auf eine kritische Situation hindeuten, frühzeitige Vorkehrungen erwägen und treffen.

Zu berücksichtigen sind, wenn vorhanden, eventuelle Risiken im Zusammenhang mit möglichen Wertschwankungen.

Gemäß Can. 639 § 1 ist eine juristische Person, die sich, auch mit Erlaubnis der Oberen, Schulden und Verbindlichkeiten aufgeladen hat, gehalten, selbst dafür zu haften. Wenn ein Ordensangehöriger mit Erlaubnis seines Oberen eigene Vermögensgegenstände mit Schulden und Verbindlichkeiten belastet hat, muss er persönlich dafür haften; wenn er dagegen im Auftrag des Oberen Institutsgeschäfte abgeschlossen hat, muss das Institut dafür haften (vgl. Can. 639 § 2). Wenn der Ordensangehörige ohne irgendeine Erlaubnis des Oberen Verbindlichkeiten eingegangen ist, wird

er selbst und nicht die juristische Person dafür haften müssen (vgl. Can. 639 § 3).

88. Genehmigung des Heiligen Stuhls für die Finanzierungen

Wenn der Umfang der finanziellen Operation den für die jeweiligen Regionen festgesetzten Höchstbetrag überschreitet, ist für die Gültigkeit des Akts die Erlaubnis der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens erforderlich.

Der Antrag muss vom Generaloberen gestellt werden, nachdem dieser die Zustimmung seines Rates eingeholt hat; er muss die Gründe aufzeigen sowie die Gesamtverschuldung des Instituts und den Tilgungsplan darlegen.

Wenn die Finanzierung mit einer Krisensituation der Werke in Zusammenhang steht, erteilt die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens die Genehmigung erst, nachdem man den Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf den Grund gegangen ist.

Wenn es um erhebliche Beträge geht und keine ordnungsgemäße Bilanz vorliegt, hätte das Dikasterium auch die Möglichkeit, ein Finanzierungsverfahren nicht zu genehmigen.

89. Verbundene weltliche Einrichtungen

Die Besonderheit der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Ländern und die konkreten organisatorischen Entscheidungen des jeweiligen Instituts bedingen das häufige Vorkommen *weltlicher Einrichtungen, die mit der kirchenrechtlichen juristischen Person verbunden sind*.

Das Eigenrecht hat festzulegen, unter welchen Modalitäten mit dem Institut verbundene weltliche Einrichtungen geschaffen und mit Vermögen ausgestattet werden sollen.

Obwohl es sich bei solchen Einrichtungen um juristisch selbständige Subjekte handelt, rechtfertigt ihre Verbindung mit den Instituten eine besondere Sorgfalt bei ihrer Gründung und Betreuung. Die Tätigkeit solcher Einrichtungen kann nämlich den guten Ruf des Instituts gefährden und, sofern die betreffenden weltlichen Gesetze dies so vorsehen, dazu führen, dass das Institut für Schulden der verbundenen Einrichtung haftet.

Unbeschadet der Einhaltung der kirchenrechtlichen Bestimmungen muss die Leitung der verbundenen weltlichen Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Charisma der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens ausgeübt werden. Hier gibt es eine große Vielfalt an zielführenden Modalitäten, zum Beispiel: dass man in den Statuten der verbundenen weltlichen Einrichtungen Ziele vorsieht, die denen der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens entsprechen; dass man den Leitungsorganen der Institute und der Gesellschaften die Befugnis erteilt, die Verantwortlichen der verbundenen weltlichen Einrichtungen zu ernennen und ihre Akte der außerordentlichen Verwaltung zu genehmigen; dass man seitens der Verantwortlichen der verbundenen weltlichen Einrichtungen eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Instituten festschreibt; dass man in die Statuten besagter Einrichtungen eine Klausel einfügt, die im Fall ihrer Auflösung vorsieht, dass das verblei-

bende Vermögen an das Institut geweihten Lebens oder an die Gesellschaft apostolischen Lebens, an eine andere verbundene weltliche Einrichtung oder an ein anderes Institut oder eine andere Gesellschaft mit ähnlicher Charakteristik übergeht. Auf keinen Fall dürfen weltliche Einrichtungen ganz gleich welcher Form dazu benutzt werden, die kirchenrechtlichen Kontrollen zu umgehen.

90. Genehmigung des Heiligen Stuhls für die Übertragung von Vermögen auf weltliche Einrichtungen

Wenn der Wert des Vermögens, das auf die weltliche Einrichtung übertragen werden soll, den für die jeweilige Region festgesetzten Höchstbetrag überschreitet, ist, auch wenn besagte Einrichtung mit dem Institut verbunden ist, die Erlaubnis der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens erforderlich. Bei Antragstellung ist zu berücksichtigen, was in § 81 des vorliegenden Dokuments über die Immobilien und in § 86 über die Werke gesagt worden ist.

91. Die Rechenschaftspflicht (vgl. §§ 41–43)

Die vom Kirchenrecht vorgesehene allgemeine Rechenschaftspflicht (vgl. Can. 636 §2) begünstigt eine ordentliche Verwaltung und gewährleistet die Tragfähigkeit der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens.

Jede Aufstellung im Bereich der Rechenschaftslegung und der Bilanzen soll sich nach dem Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* richten. Deshalb wird sie in der Praxis vor allem den

Empfänger mit seiner besonderen Beschaffenheit, seinen Dimensionen, seiner spezifischen Tätigkeit und dem historischen und sozialen Umfeld seines Wirkens berücksichtigen.

Daher erfordert die Rechenschaftspflicht zwingend eine *Buchführung*, die den organisatorischen Dimensionen und Eigenschaften der jeweiligen Institute angemessen ist und die es auf jeden Fall erlaubt, mithilfe entsprechender Informationssysteme diejenigen Daten abzurufen, die über die Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzsituation der Gemeinschaften und der Werke Aufschluss geben. In dieser Hinsicht stellt der *Jahresabschluss* das geeignete Instrument dar, um verantwortungsbewusste Entscheidungen zu erarbeiten und so die Transparenz der Verwaltung und gleichzeitig die Glaubwürdigkeit des Instituts innerhalb des eigenen Bezugsrahmens zu steigern.

Für Institute, die in mehreren Ländern vertreten sind, empfiehlt sich die Anwendung geeigneter Buchungsmethoden, um den Vergleich und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Daten zu ermöglichen.

Für die Werke ist eine gesonderte Buchführung erforderlich; wenn es sich um größere Werke handelt, ist es dringend angeraten, die Bilanzen einer *Rechnungsprüfung* zu unterziehen. Bei Werken von besonderer sozialer Bedeutung kann die Erstellung einer *Sozialbilanz* dazu beitragen, dass die Ergebnisse der eigenen Tätigkeit stärker ins Bewusstsein rücken und sich die Transparenz der institutionellen Beziehungen und der Mittelbeschaffung erhöht.

Hinsichtlich der Werke ist es auch im Sinne einer effizienten Verwendung der verfügbaren Mittel ratsam, bei der

Definition der mittel- und langfristigen Ziele (sog. *strategische Planung*), bei der Wirtschafts- und Finanzplanung (sog. *Budget*) und bei der Überprüfung, die *in itinere* über das Erreichen der gesteckten Ziele Aufschluss geben soll (sog. *Controlling*), auf geeignete Instrumente zurückzugreifen, das heißt, kompetente Personen und Verfahren der Durchführung auszuwählen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Dimensionen und Besonderheiten der Tätigkeit stehen.

92. Die Anwendung des weltlichen Rechts

Die Einhaltung des weltlichen Rechts ist in jedem Fall erforderlich. Besonderes Augenmerk hat auf der Behandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu liegen, denen gegenüber das weltliche Arbeits- und Sozialrecht gemäß den Grundsätzen der kirchlichen Soziallehre genauestens zu beachten ist. Die Beschäftigten sollen gerecht und anständig entlohnt werden, sodass sie in der Lage sind, angemessen für ihre eigenen Bedürfnisse und die ihrer Angehörigen zu sorgen (vgl. Can. 1286).

Des Weiteren ist auf den Schutz der Gläubiger, die steuerlichen Belastungen und Vorsorgeaufwendungen sowie auf die Verhütung von Straftaten zu achten.

93. Archiv (vgl. § 44)

Gemäß Can. 1283 und 1284 muss in jedem Institut zwecks einer effizient organisierten Verwaltung und Buchhaltung ein wirtschaftlich-administratives Archiv vorhanden sein. Für die Anfertigung und regelmäßige Aktualisierung der Bestandsverzeichnisse der anvertrauten Güter und Werte sowie eine akkurate Ablage und Aufbewahrung

der Buchführungsunterlagen und der Risikogarantieverträge ist gewissenhaft Sorge zu tragen.

Die Beziehungen in der Kirche

94. Beziehungen zur Ortskirche (vgl. §§ 28–30)

Die höheren Oberen sollen die Ortskirche an den Plänen des Instituts wie auch an den Mühen der Verwaltung teilhaben lassen. In diesem Sinne ist vor der Schließung einer Gemeinschaft oder eines Werkes – die der vorherigen Hinzuziehung des Diözesanbischofs bedarf (vgl. Can. 612 und 678 § 3) – die Möglichkeit konkreter alternativer Lösungen zu prüfen.

Die Institute päpstlichen Rechts haben, ehe sie bei der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens die Genehmigung für die Veräußerung von Immobilien und die Auflösung von Werken beantragen, die schriftliche Meinung des Ortsordinarius der Diözese einzuholen, in der die Immobilie liegt. Gemäß Can. 638 § 4 haben die Institute diözesanen Rechts und die rechtlich selbständigen Klöster (vgl. Can. 615) für dieselben Geschäfte die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius einzuholen.

Die rechtlich selbständigen Klöster, auf die sich Can. 615 bezieht, sollen dem Ortsordinarius einmal jährlich Rechenschaft über ihre Verwaltung geben. Letzterer hat das Recht, in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Ordensniederlassung diözesanen Rechts Einsicht zu nehmen (vgl. Can. 637).

Zahlreiche Frauen des geweihten Lebens sind auch auf Vollzeitbasis in der

Diözesanpastoral oder in dieser zugehörigen Ämtern und Häusern tätig; diese *weibliche Dienstatmlichkeit*, deren Professionalität allgemein anerkannt ist, besitzt eine eigene Erfahrung und Kompetenz. Es obliegt den höheren Oberinnen, gemäß den Verfügungen von Can. 681 § 2 mit den betreffenden Ortskirchen Verträge zu schließen und alles, was den Dienst der Gottgeweihten und die wirtschaftlichen Aspekte betrifft, genau zu definieren.

95. Zusammenarbeit der Institute (vgl. §§ 31–33)

Um zu einer Zusammenarbeit zwischen den Instituten zu ermutigen, sollen vor allem dann, wenn auf der Ebene des Charismas und der Werke eine Affinität besteht, regelmäßige Versammlungen der Generalökonominnen angeregt werden: Es gilt, gemeinsame Zeiten der Weiterbildung und des Studiums mit Dozenten und Fachleuten aus den Tätigkeitsbereichen der Institute zu fördern; Formen der Kooperation bei der Organisation und Durchführung der nötigen Verwaltungs- und Buchhaltungsarbeiten zu realisieren; konkrete Formen verantwortlicher Solidarität zu entwickeln, die sich etwa darin ausdrücken können, dass man Fonds zugunsten von Instituten einrichtet, die sich in größeren Schwierigkeiten befinden.

Die Konferenzen der höheren Oberen sollen nicht nur die Zusammenarbeit und den Dialog fördern, sondern außerdem die jeweils aktuellen soziopolitischen und legislativen Veränderungen verstehen helfen und so dazu beitragen, dass die einzelne Institute wirksamere Entscheidungen treffen. Dort, wo dies möglich ist, sind Kommissionen aus Männern und Frauen des geweihten

Lebens und weltlichen Fachleuten für Wirtschaftsfragen vorzusehen, an die die Institute sich wenden können, um Erfahrungen auszutauschen und – vor allem wenn die Dimensionen und die Mittel eher bescheiden sind – um Rat, Unterstützung, bewährte Verfahrenshinweise und Begleitung bitten können.

96. Beziehungen zur Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens

Die vorgeschlagenen Zeiten der Vertiefung, die Treffen im Dikasterium und *der regelmäßige Überblick über Stand und Leben der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (vgl. Can. 592 § 1) sind wirksame Mittel, einander kennenzulernen und so die notwendige Gemeinschaft der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens mit dem Heiligen Stuhl zu gewährleisten.

Im *periodischen Bericht* ist besonders auf die von dieser Kongregation geforderten Hinweise¹⁰ bezüglich der wirtschaftlichen Situation der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens und bezüglich ihrer voraussichtlichen Entwicklung zu achten, damit diese auch im Hinblick auf diplomatische Gespräche mit den Staaten über die notwendige Informationsgrundlage verfügt.

Eine reiflichere Erwägung der Vorschriften bezüglich der Erlaubnisse (vgl. Can. 638 § 3) wäre vor allem bei Veräußerungen oder anderen Akten, die sich negativ auf die Vermögenssituation des Instituts auswirken könnten, und insbesondere dann wünschenswert, wenn die Akte die nötigen Vorsorge-

maßnahmen und den Unterhalt der Institutsmitglieder betreffen oder Teil einer strategischen Entscheidung im Hinblick auf den Erhalt oder die Auflösung der Werke oder eines Insolvenzverfahrens sind, das die Beziehungen zu den Gläubigern regelt.

Die Forderung, eine Erlaubnis einzuholen, soll ein Anlass zum offenen Dialog sein, der unbeschadet der gebührenden Autonomie der Institute den Respekt vor der Kirchlichkeit der Güter und der für die Kirche typischen gemeinschaftlichen Dynamik wahrt.

Wenn erhebliche wirtschaftliche Probleme bestehen, kann dieses Dikasterium durch apostolische Visitatoren und päpstliche Kommissare direkt in das Leben der Institute und Gesellschaften eingreifen. Diese Fälle sind als Zeichen der Fürsorge des Heiligen Stuhls aufzufassen, dem die Aufgabe anvertraut ist, sich der Institute anzunehmen, sie zu fördern und über sie zu wachen.

97. Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich (vgl. §§ 18–19)

Es ist besondere Aufgabe der Oberen, sowohl unter dem weitergefassten Blickwinkel der kirchlichen Soziallehre als auch unter besonderer Fokussierung auf wirtschaftlich-administrative Problemfelder Weiterbildungen im *wirtschaftlichen Bereich* zu initiieren oder zu intensivieren.

Von besonderer Bedeutung für die Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich sind die Haushaltspläne; diese sollen nicht ausschließlich unter ihren unvermeidlichen technischen Aspekten, sondern als eine Chance betrachtet werden, in der Gemeinschaft, in der Mitverantwortung und in der Fähigkeit zu wachsen, das Leben und die Entwicklung der

Werke in Übereinstimmung sowohl mit der Sendung als auch mit dem charismatischen Plan des gesamten Instituts und/oder der Provinz zu planen.

Unbeschadet der gebührenden Autonomie der Institute müssen – vor allem in verwalterisch komplexen Situationen – gemeinsam mit katholischen Universitäten oder anderen spezialisierten Einrichtungen, die nicht nur fachlich kompetent sind, sondern zudem um die Besonderheit des geweihten Lebens wissen, geeignete Formen einer beständigen Weiterbildung angestrebt werden. Aufmerksame Sorge ist auf die *Ausbildung der Ökonomen* und der anderen Institutsmitglieder zu verwenden, die in wirtschaftlichen Dingen Verantwortung tragen.

Die Oberen sollen sich die nötigen Voraussetzungen aneignen, um sich zu den Themen, die ihnen vorgelegt werden, ein Urteil zu bilden.

Auch die *Ausbildung der Laien*, die mit den Instituten zusammenarbeiten sollen, darf nicht vernachlässigt, sondern es muss sichergestellt werden, dass ihr Beitrag dem Charisma entspricht und sich ganz in den Dienst der Sendung stellt. Neben Angeboten, die auf Erhalt und Vervollkommnung der nötigen beruflichen Kompetenz ausgerichtet sind, soll auch die Möglichkeit bestehen, dass die an den Werken des Instituts beteiligten Laien eine gezielte, organische und permanente ganzheitliche Bildung erhalten.

.....

1 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften*

des Apostolischen Lebens (25. November 2016).

- 2 FRANZISKUS, *Ansprache bei der Gebetsvigil zur Vorbereitung auf die Bischofssynode über die Familie* (4. Oktober 2014).
- 3 FRANZISKUS, *Botschaft an die Teilnehmer am zweiten int. Symposium zum Thema der ökonomischen Verwaltung, organisiert von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens* (25. November 2016).
- 4 Vgl. ebd.
- 5 Ebd.
- 6 Ebd.
- 7 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, *La funzione dell'autorità ecclesiastica sui beni ecclesiastici* (12. Februar 2004), in: *Communicationes* 36 (2004), 24–32.
- 8 JOHANNES PAUL II., Ap. Konst. *Pastor Bonus* (28. Juni 1988), 108 § 1.
- 9 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, *La funzione dell'autorità ecclesiastica sui beni ecclesiastici* (12. Februar 2004), in: *Communicationes* 36 (2004), 24–32.
- 10 KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, *Leitlinien zur Abfassung des periodischen Berichts über Stand und Leben der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (vgl. CIC can. 592 §1) Anlage zum Prot. n. SpR 640/2008.

Schluss

98. Die Personen des geweihten Lebens sind berufen, *gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes* (1 Petr 4,10) und *treue und kluge Verwalter* zu sein (Lk 12,42), und sie haben die Aufgabe, für das, was ihnen anvertraut worden ist, gewissenhaft zu sorgen.

Wir sind „Empfänger von Talenten [...], die Gott jedem nach seinen Fähigkeiten' zukommen lässt (Mt 25,15). Zunächst einmal sehen wir: wir haben Talente, in den Augen Gottes sind wir ‚talentiert'. Deswegen kann niemand sich für unnützlich halten, niemand kann von sich sagen, er sei so arm, dass er nicht irgendetwas den anderen geben könnte. Wir sind von Gott erwählt und gesegnet. Er möchte uns mit seinen Gaben überhäufen, mehr noch als ein Papa oder eine Mama dies für ihre Kinder tun möchten. Und Gott, der kein Kind aus den Augen verliert, vertraut einem jeden einen Auftrag an.“ Der Primat gebührt dem Geschenk der Berufung, „lebendige Erinnerung an die Lebens- und Handlungsweise Jesu als fleischgewordenes Wort gegenüber dem Vater und gegenüber den Brüdern und Schwestern“ zu sein.

Die Welt braucht immer Menschen, die die Gnade Gottes zur Ganzhingabe befähigt, „Männer und Frauen [...], die ein Leben in Armut mit seinen unbekanntesten Lebensumständen wagen können, denen Schlichtheit und Demut etwas bedeuten, die den Frieden lieben und sich auf keine Kompromisse einlassen, die sich um volle Selbstverleugnung und Loslösung von den irdischen Dingen bemühen, Männer und Frauen, die

zugleich frei und gehorsam, eifrig und beharrlich, sanftmütig und stark in der Festigkeit ihres Glaubens sind.“

Die Männer und Frauen des geweihten Lebens sind dadurch, dass sie den evangelischen Rat der Armut annehmen, *lebendige Erinnerung* an Christus, der für die Armen arm gewesen ist. Während sie mit ihrem Leben Zeugnis dafür ablegen, dass sie die kostbare Perle gefunden haben (Mt 13,45–46), entscheiden sie sich, das Schicksal der Armen zu teilen, weil „die evangelische Armut [...] ein Wert an sich [ist], ruft doch die erste Seligpreisung zur Nachahmung des armen Christus auf.“

99. Die Armen drängen uns zu konkreten Entscheidungen und dazu, auch in den äußeren Anzeichen ein konsequent einfaches und bescheidenes Leben zu führen. Dazu berufen, dem armen Christus nachzufolgen, werden wir neue Formen suchen müssen, um die Freude des Evangeliums durch ein klareres Zeugnis persönlicher wie gemeinschaftlicher Armut auszudrücken. Noch heute vermehrt der Herr für uns die fünf Brote und die zwei Fische (Joh 6,9) und geht dabei von den Gaben aus, die so viele Brüder und Schwestern in unsere Hände legen, um den Hunger der Notleidenden zu stillen. Die Vorsehung zu leben heißt, das annehmen zu können, was Gott für unser Leben schickt, und die Hände zu öffnen, um es den Armen zurückzugeben.

Die Güter und die Werke sind uns als Geschenk der göttlichen Vorsehung an-

vertraut, damit wir unseren Sendungsauftrag erfüllen. Ihre korrekte Verwaltung, für die der vorliegende Text einige Hinweise liefert, erlaubt es uns, nach dem evangelischen Rat der Armut zu leben und den Charismen treu zu sein, die den Gründern und Gründerinnen im Dienst der Sendung der Kirche geschenkt worden sind.

Das Lehramt von Papst Franziskus betont in seinen Ansprachen häufig, dass man weniger von der Armut und mehr von den Armen sprechen sollte. Dann sind die Armen das Prinzip, das alle und jeden einschließt und die Wege der Sendung kennzeichnet; in der Spannung auf das Himmelreich hin verwirklicht die Kirche sich selbst und wird in ihr das geweihte Leben fruchtbar.

„Vergessen wir nicht, dass für die Jünger Christi die Armut vor allem in der *Berufung besteht, dem armen Christus nachzufolgen*. Sie ist der Weg, auf dem wir ihm nachfolgen und auf dem wir mit ihm unterwegs sind, ein Weg, der zur Seligkeit des Himmelreiches führt (vgl. Mt 5,3; Lk 6,20). Wahre Armut bedeutet, ein demütiges Herz zu haben, das als Geschöpf um die eigene Begrenztheit und Sündhaftigkeit weiß und darum der Versuchung von Allmachtsvorstellungen, die Unsterblichkeit vortäuscht, widerstehen kann. Die Armut ist eine Herzeshaltung, die verhindert, dass wir Geld, Karriere und Luxus als Lebensziel und Grundvoraussetzungen des Glücks betrachten. Es ist vielmehr die Armut, die die Voraussetzungen schafft, um trotz unserer Grenzen im Vertrauen auf die Nähe Gottes und getragen von seiner Gnade in Freiheit die persönliche und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Die so verstandene Armut wird zum Maßstab,

der es erlaubt, den korrekten Umgang mit den materiellen Dingen einzuschätzen und auch in selbstloser und nicht besitzergreifender Weise die eigenen Beziehungen und Willensantriebe zu leben“.

Genehmigt vom Heiligen Vater
in der Audienz vom 12. Dezember 2017

Vatikanstadt, den 6. Januar 2018
Fest der Erscheinung des Herrn

João Braz Kard. de Aviz
Präfekt

+ José Rodríguez Carballo OFM
Erzbischof Sekretär

.....

- 1 FRANZISKUS, Homilie in der heiligen Messe zum Welttag der Armen (19. November 2017).
- 2 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. Vita consecrata (25. März 1996), 22.
- 3 PAUL VI., Ap. Schr. Evangelica testificatio (29. Juni 1971), 31.
- 4 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Ap. Schr. Vita consecrata (25. März 1996), 90.
- 5 FRANZISKUS, Botschaft zum 1. Welttag der Armen 2017 (13. Juni 2017), 4.